

Studieren mit Kind in Rostock und Wismar 2009



Ein Wegweiser für studierende Eltern und solche, die es
werden wollen.

Herausgegeben vom Studentenwerk Rostock
I. Auflage; April 2009

EINLEITUNG

Liebe Studentin, lieber Student, liebe (werdende) Eltern,

als Studentenwerk Rostock möchten wir Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Studium mit Kind unterstützen und freuen uns, Sie mit Informationen und Beratung begleiten zu können.

Einen ersten Schritt dazu soll diese Ihnen nun vorliegende Broschüre darstellen. Sie wurde im Rahmen zweier Studienpraktika im Bereich Soziale Dienste des Studentenwerkes Rostock erstellt mit der Absicht, Ihnen eine erste Orientierung und Hilfe auf dem Weg zu bzw. innerhalb Ihrer neuen Lebensphase als Studierende und Eltern zu geben.

Ein großer Dank gilt in diesem Zusammenhang allen Entscheidungs- und Leistungsträgern, die durch Ihre Hilfe und Unterstützung zum Gelingen und zur erfolgreichen Fertigstellung des Leitfadens beigetragen haben. Alle enthaltenen Informationen wurden aktuell recherchiert – ein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit kann aber dennoch nicht gewährleistet werden.

Laut dem im März 2008 veröffentlichten *Sonderbericht zur Situation Studierender mit Kind* * haben fast drei Viertel aller Studierenden mit Kind einen Beratungs- und Informationsbedarf zu Ihrer besonderen Situation. Dieser resultiert aus der Vielfalt der Herausforderungen, mit denen sich Studierende mit Kind konfrontiert sehen:

- etwa jede vierte studentische Mutter ist alleinerziehend;
- die Studiendauer verlängert sich, überdurchschnittlich viele Studenten mit Kind brechen ihr Studium ab;
- mehr als die Hälfte der studentischen Eltern gehen neben Studium und Kinderbetreuung noch einer Erwerbstätigkeit nach – und sind damit einer Dreifachbelastung ausgesetzt;

*Sonderbericht „Studieren mit Kind“ der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes. Den kompletten Bericht finden Sie unter: http://www.studentenwerke.de/pdf/Studieren_mit_Kind_Februar_2008.pdf

- weniger als die Hälfte der Studierenden mit Kind sehen ihre Studienfinanzierung als gesichert an;
- weit mehr als jeder zweite Studierende mit Kind sieht keine Chance (mehr), eine Studienphase im Ausland zu absolvieren.

Trotzdem bewerten viele Studierende die Vereinbarkeit von Studium und Kind als positiv, 60% von ihnen würden nochmals mit Kind studieren (davon in Ostdeutschland 72 %, in Westdeutschland 58 %).

Bundesweit liegt der Anteil der Studierenden mit Kind seit Jahren relativ konstant zwischen 6 % und 7 % - dabei in Ostdeutschland eher überdurchschnittlich. An den Hochschulstandorten Rostock und Wismar sind danach rund 1.000 bzw. rund 240 Studenten zuhause, die zugleich Eltern eines oder mehrerer Kinder sind. Denken Sie also immer daran: Sie sind nicht allein!

Studenten in Wismar befinden sich in der glücklichen Lage, ihr Studium an der - im Jahr 2008 bereits re-auditierten - Familienfreundlichen Hochschule Wismar absolvieren zu können.

Ein Studium mit Kind ist für studentische Eltern manchmal mit Stolpersteinen versehen, es bedeutet aber auch die Chance auf persönliches Wachstum und die Möglichkeit, die ersten Lebensjahre des Kindes intensiv begleiten zu können.

Die Sozialberatung des Studentenwerkes steht Ihnen auf Ihrem Weg und bei auftretenden Schwierigkeiten gerne für persönliche Beratung und Hilfe zur Verfügung und wünscht Ihnen eine hilfreiche Lektüre, Durchhaltevermögen und vor allem viel Freude mit Ihrem Kind sowie im Studium!

Anke Wichmann

Sozialberaterin

sowie die Autorinnen im Praktikum:

Marit Kootz und Kristina Wendt

Rostock, April 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	ÜBERLEGUNGEN ZUR STUDIENORGANISATION	6
1.1	BEURLAUBUNG ALLGEMEIN	7
1.2	BEURLAUBUNG WEGEN MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT	7
1.3	ALLGEMEINE STUDIENBERATUNG & CAREER SERVICE	9
2	BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNG	10
2.1	BAFÖG UND MEHRBEDARF	10
2.2	BEURLAUBUNG UND BAFÖG	10
2.3	VERLÄNGERUNG DER BAFÖG -LEISTUNGEN	10
2.4	KINDERBETREUUNGSZUSCHLAG	11
2.5	ALTERSGRENZE UND BAFÖG	12
2.6	BAFÖG RÜCKZAHLUNG	12
2.7	HILFE ZUM STUDIENABSCHLUSS	14
3	DARLEHEN	15
3.1	SOZIALDARLEHEN DES STUDENTENWERKES	15
3.2	HÄRTE - FONDS DES DSW	17
3.3	BILDUNGSKREDIT DER KFW	18
3.4	STUDIENKREDITE / STUDIENKREDIT DER KFW	20
4	ALG II FÜR STUDIERENDE	22
4.1	MEHRBEDARF	23
4.2	ERSTAUSSTATTUNG	24
5	STIFTUNG „HILFE FÜR FRAUEN UND FAMILIEN“	26
6	MUTTERSCHUTZ UND LEISTUNGEN DER KRANKENKASSEN	27
6.1	MUTTERSCHUTZGESETZ	27
6.2	MUTTERSCHUTZGELD	28
6.3	KRANKENVERSICHERUNG	29
6.4	ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN DER KRANKENKASSEN	30
7	ELTERNZEIT (ERZIEHUNGSURLAUB)	33
7.1	VORAUSSETZUNGEN	33
7.2	AUFTEILUNG UNTER DEN ELTERN	33
7.3	ANMELDUNG	34
7.4	ERWERBSTÄTIGKEIT	34
8	ELTERNGELD	36
8.1	VORAUSSETZUNGEN	36

8.2	HÖHE DES ELTERNGELDES	36
8.3	BEZUGSZEITRAUM	37
8.4	ANTRAGSTELLUNG	38
9	UNTERHALT	40
9.1	UNTERHALTSANSPRÜCHE	40
9.2	UNTERHALTSVORSCHUSS	41
10	KINDERGELD	44
II	WOHNEN	46
II.1	WOHNGELD	46
II.2	STUDENTENWOHNHEIM/ ELTERN-KIND-WOHNEINHEITEN	47
II.3	ZIMMER UND WOHNUNGSVERMITTLUNG	49
II.4	WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN	49
II.5	ZWEITWOHNUNGSSTEUER	49
II.6	HÄUSER FÜR MUTTER UND KIND IN NÖTLAGEN	50
12	KINDERBETREUUNG	51
13	KINDSCHAFTSRECHT	53
13.1	VATERSCHAFTSANERKENNUNG	53
13.2	SORGERECHT	53
13.3	FAMILIENNAME DES KINDES	54
14	ADRESSTEIL	56
14.1	BERATUNGSANGEBOTE DES STUDENTENWERKES	56
14.1.1	SOZIALBERATUNG	56
14.1.2	RECHTSBERATUNG	57
14.1.3	PSYCHOLOGISCHE BERATUNG	58
14.1.4	ALLGEMEINE BERATUNG ZUR STUDIENFINANZIERUNG	58
14.2	BERATUNGSANGEBOTE DER HOCHSCHULEN	60
14.2.1	UNIVERSITÄT ROSTOCK	60
14.2.2	HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND THEATER ROSTOCK	60
14.2.3	HOCHSCHULE WISMAR	61
14.3	BERATUNGSANGEBOTE DER STUDIERENDENVERTRETUNGEN	61
14.4	ADRESSEN DER SCHWANGERSCHAFTSBERATUNGSSTELLEN	62
14.5	SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG	63
14.6	BERATUNGSANGEBOTE FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE	65
14.7	BERATUNGSANGEBOTE FÜR ALLEINERZIEHENDE	67
14.8	BERATUNGSANGEBOTE FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE	67

14.9	GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE	68
14.10	SCHULDNERBERATUNGSANGEBOTE	69
14.11	BERATUNGSANGEBOT DES JUGENDAMTES.....	71
14.12	WEITERE BERATUNGSADRESSEN.....	71
15	LINKS UND VERÖFFENTLICHUNGEN.....	72

I Überlegungen zur Studienorganisation

Besonders während der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt spricht vieles für eine Pause vom regulären Studienablauf. Vorab sollten jedoch grundlegende Überlegungen angestellt werden:

- Welche finanziellen Leistungen entfallen im Urlaubssemester (Z.B. BAföG)?
- Welche Ansprüche entstehen neu (z.B. ALG II)?
- Ist die Betreuung des Kindes/der Kinder gesichert?
- Können sich die Eltern über eine Aufteilung der Beurlaubung verständigen?
- Wann ist der beste Zeitpunkt für eine Beurlaubung?

Wenn Sie sich als schwangere Studierende einer stabilen Gesundheit erfreuen und später gleiches vom Kind behaupten können, haben Sie sicherlich die besten Voraussetzungen für einen relativ problemlosen Ablauf Ihres Studiums. Vielleicht entscheiden Sie sich aber auch bewusst für eine Beurlaubung vom Studium, um sich dem Kind zu widmen oder sich das Gefühl der elterlichen Verantwortung zu gönnen. Vielleicht möchte aber auch der Vater gleichwertig in die Kindesbetreuung einbezogen werden und ist bereit, ein Urlaubssemester bzw. Elternzeit einzulegen? Einige Varianten zur Studienorganisation:

Beurlaubung

vor und/oder nach der Entbindung für 1 Semester während der Schwangerschaft und bis zu 6 Semester für die Erziehung und Pflege eines Kindes (siehe Kap. 2.2. und Kap. 8). Eine derartige Unterbrechung bedeutet den Verzicht auf evtl. BAföG-Leistungen bzw. Unterhalt der Eltern und geht i.d.R. mit Unterhalt des Kindesvaters bzw. Sozialleistungen (Harz IV) einher. In einigen Fachrichtungen ist eine Unterbrechung über zwei Semester hinaus unzulässig, insbesondere um zur Abschluss-Prüfung zugelassen zu werden (Jura) oder wegen des Numerus Clausus (NC);

Fortsetzung des Studiums

ggf. unter Beachtung der BAföG-Regelung zu Lehrveranstaltungsausfall bzw. bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer wegen Schwangerschaft oder/und Betreuung eines Kindes sowie der Mutterschutzfristen. Dies ist mit einer frühzeitigen Tagespflege für das Kind verbunden (nicht alle Betreuungseinrichtungen nehmen Kinder unter einem Jahr auf, eine Tagespflegeperson wäre eine Alternative);

Reduzierung der Semesterwochenstundenzahl

und Überschreitung der Regelstudienzeit. Hierbei sollten die Auswirkungen auf Unterhalts- bzw. BAföG-Leistungen abgewogen werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es offiziell in Rostock und Wismar kein Teilzeitstudium gibt, so dass Sonderregelungen zumeist beim Prüfungsausschuss beantragt werden müssen, um für die Vorhaben Handlungssicherheit herzustellen.

Unterbrechung des Studiums

Hierbei entfallen jegliche Ansprüche als Student, so dass bereits bei der Exmatrikulation geprüft werden sollte, unter welchen Bedingungen das Studium fortgesetzt werden kann. Lt. BAföG muss die Unterbrechung auch angezeigt werden und wird als solche anerkannt, wenn sie bereits bei ihrem Antritt bekannt gegeben und begründet wurde. Besonders Studiengänge mit NC-Zulassung sollten auf die Möglichkeit des Wiedereinstiegs hin geprüft werden.

Den o.g. vier Varianten liegen unterschiedliche Wertigkeiten in Bezug auf eigene Interessen, denen des Partners und des Kindes sowie hinsichtlich der finanziellen Absicherung zugrunde. Während die Interessensabwägung allein oder mit Beratung erfolgen kann, empfiehlt sich für die künftige Studienorganisation sowie die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln eine Konsultation mit dem entsprechenden Entscheidungsträger oder/und in der Sozialberatung.

1.1 Beurlaubung allgemein

Studierende können bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Praktika u.a.) auf Antrag vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann in der Regel für nicht mehr als zwei zusammenhängende Semester, insgesamt für nicht mehr als vier Semester erfolgen.

Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht zulässig – mit Ausnahme in den Fällen der Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes.

Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden (§ 21 Abs. 2 LHG M-V oder auch § 3 Abs. 4).

Achtung: Während einer **Beurlaubung** besteht **kein Anspruch auf** Leistungen nach dem **BAföG**! Dem Grunde nach ergeben sich daher Voraussetzungen für Sozialleistungen, über welche je nach Einkommen auf entsprechende Anträge entschieden wird.

1.2 Beurlaubung wegen Mutterschutz und Elternzeit

Schwangere Studentinnen sowie Studierende, die ein oder mehrere Kinder zu versorgen haben, können sich während der Schwangerschaft oder der Elternzeit auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Im Sinne von § 21 Abs. 2 LHG M-V gelten Umstände, die bei Berufstätigen Mutterschutz und Elternzeit begründen ebenfalls als Beurlaubungsgrund. In der Regel werden ein Urlaubssemester für die Zeit der Schwangerschaft und bis zu sechs Urlaubssemester für die Elternzeit gewährt.

Die Zeit der Beurlaubung wegen Mutterschaft und Kindererziehung wird nicht auf die Zeit der Beurlaubung aus anderen Gründen angerechnet; d.h. man kann zusätzlich aus anderen Gründen (siehe 1.1 Beurlaubung allgemein) - bis zu zwei zusammenhängende Semester, insgesamt für nicht mehr als vier Semester - beurlaubt werden.

Der Antrag auf Beurlaubung ist im Studentensekretariat unter Verwendung eines dort oder unter <http://www.uni-rostock.de/studium/1506.html> erhältlichen Formblattes zu stellen. Dieser Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Semesterbeginn zu stellen, da eine nachträgliche Beurlaubung für laufende und abgeschlossene Semester grundsätzlich ausgeschlossen ist. Urlaubssemester sind stets ganze Semester und zählen nicht als Fachsemester.

Achtung: Trotz einer Beurlaubung muss der Semesterbeitrag entrichtet werden, da die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt bleiben. In Härtefällen entscheidet das Studentenwerk Rostock über einen Erlass, welcher dort noch vor Semesterbeginn beantragt werden muss.

Anträge auf Beurlaubung an:

Universität Rostock

Student Service Center
Parkstraße 6
18057 Rostock

Ansprechpartnerin (nur bei Beurlaubung)

Christiane Remer

Tel: 0381 - 498 1250

Mail: studentensekretariat@uni-rostock.de

Öffnungszeiten:

Di und Do: 09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr

Fr: 09.00 – 12.00 Uhr,

Servicepoint der Hochschule **Wismar**

Haus 21, Zimmer 102

Tel: 03841 / 753 503 oder

Frau Katja Gutzmer und Frau Stefanie Jantzen (Studienberatung)

Haus 21, Zimmer 104 a

Tel: 03841 / 753 692

E-Mail: studienberatung@hs-wismar.de

Sprechzeiten:

während der Vorlesungszeit:

Mo – Do: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

In der vorlesungsfreien Zeit:

Mo – Do: 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Studienberatung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

durch die Institutssprecher und Hauptfach-Lehrer

Beim St. Katharinenstift 8

18055 Rostock

Tel: 0381/ 51 08-0,

Internet: www.hmt-rostock.de

Termine nach Vereinbarung

1.3. Allgemeine Studienberatung & Career Service

Allgemeine Studienberatung und Career Service der Universität Rostock verstehen sich als integrierte Studien- und Berufsberatung. Studieninteressierte, Studierende und Absolventen können hier Informations- und Beratungsgespräche in Anspruch nehmen, wenn es um:

- Orientierungsfragen beim Übergang Schule - Hochschule,
- Studienangebote, Studienfachwahl, Fächerkombination,
- Studieninhalte und -schwerpunkte,
- Zugangsvoraussetzungen und Bewerbungsmodalitäten,
- Studiengang-, Hochschulwechsel,
- Berufsperspektiven und Einstiegsstrategien

geht.

Im **Studentensekretariat** der Universität Rostock werden folgende Angelegenheiten geklärt:

- Bewerbung / Zulassung
- Immatrikulation / Exmatrikulation
- Beurlaubung / Rückmeldung / Studiengang-Wechsel
- Bescheinigung von Studien-Zeiten
- Gasthörerschaft

→ **siehe Adressteil: 14.2 Beratungsangebote der Hochschulen**

2 Bundesausbildungsförderung

2.1 BAföG und Mehrbedarf

Da die Förderung nach dem BAföG ausschließlich auf den Ausbildungsbedarf des Auszubildenden abzielt, wird ein Mehrbedarf wegen Schwangerschaft in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Verfügt die Studentin oder der Student allerdings über eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, so gibt es für Kinder (und Ehegatten) zusätzliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben. Seit dem 22. BAföG-Änderungs-Gesetz können sich die BAföG -Leistungen bei Elternschaft um den Kinderbetreuungszuschlag (§ 14 BAföG) erhöhen.

2.2 Beurlaubung und BAföG

Während einer Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Muss eine Studentin infolge einer Schwangerschaft ihr Studium unterbrechen, wird die Ausbildungsförderung bis zu drei Monate weiter gezahlt (§ 15 Abs. 2a BAföG). BAföG-Leistungen, die über diese drei Monate hinaus gezahlt werden, muss der Auszubildende aus Gründen der Unterbrechung der Ausbildung nach § 20 Abs. 2 BAföG zurückzahlen. Während der Beurlaubung können andere Sozialleistungen beantragt werden (siehe Punkt 4 bis 11).

2.3 Verlängerung der BAföG -Leistungen

Schwangerschaft und Geburt vor dem Vorlagetermin des Leistungsnachweises

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung nur dann gewährt, wenn eine von den Hochschulen ausgestellte Eignungsbescheinigung in Form eines Leistungsnachweises bestätigt (Formblatt 5 - § 48 BAföG), dass die durchschnittlichen Studienleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht wurden.

Schwangerschaft und Geburt oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren können gegebenenfalls ein ordnungsgemäßes Studium behindern und zu einer Verlängerung der Vorlagefrist für die Eignungsbescheinigung führen (§ 15 Abs. 3 Satz 5; § 48 Abs. 2 BAföG). Tritt so ein Fall ein, sollte ab dem 5. Fachsemester ein entsprechender formloser Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist beim BAföG -Amt gestellt werden. Ausreichend sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie eine schriftliche Erklärung, dass sich das Studium wegen einem der genannten Gründe verzögert hat.

Schwangerschaft und Geburt nach der Vorlage des Leistungsnachweises

Bei Verzögerung des Studiums durch Schwangerschaft und Geburt eines Kindes nach Vorlage des Leistungsnachweises (i.d.R. nach dem 5. FS), wird ein Antrag auf Überschreitung der Förderungshöchstdauer erst am Ende des Studiums relevant. In

diesem Fall muss eine Begründung der Überschreitung der Regelstudienzeit und eine Studienabschlussprognose beigefügt werden.

Für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester bei Schwangerschaft und Geburt müssen zusätzliche Gründe angeführt werden. Eine entsprechende Bescheinigung vom Arzt ist beizubringen.

Verlängerungszeiten der Förderungshöchstdauer Schwangerschaft und Geburt sowie Pflege und Erziehung eines Kindes

Neben Schwangerschaft und Geburt kann auch die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester begründen, sofern angezeigt ist, dass das Studium im verlängerten Zeitraum abgeschlossen werden kann. Die Angemessenheit richtet sich nach dem entsprechenden Zeitverlust, wobei regelmäßig folgendes angenommen wird:

- für Schwangerschaft ein Semester,
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes ein Semester pro Lebensjahr des Kindes,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester.

Falls beide Eltern **BAföG**-Empfänger sind, können sich auch beide Eltern auf o.g. Regelungen berufen. Allerdings dürfen die Vergünstigungszeiträume je Elternteil nur einmal in Anspruch genommen werden. Ein Aufteilen zwischen den studierenden Elternteilen ist möglich.

Die Förderung für zusätzliche Studiensemester wegen Schwangerschaft und Kindererziehung wird in **vollem Umfang als Zuschuss** gezahlt.

Außerdem ist zu beachten, dass die Beantragung einer weiteren verlängerten Förderungshöchstdauer infolge schwerwiegender Gründe möglich ist. Derartige Gründe sind zwar im BAföG nicht ausdrücklich vorgesehen, können aber dennoch als Verlängerungsgründe anerkannt werden, wenn sie ursächlich für die Verzögerung sind.

2.4 Kinderbetreuungszuschlag

Das BAföG wurde mit der 22. Novelle um den § 14 b erweitert, der förderungsberechtigten studentischen Eltern bzw. Elternteilen einen als Vollzuschuss gezahlten Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Voraussetzung zur Gewährung ist das Zusammenleben in einem Haushalt mit mindestens einem Kind, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Bedarfssatz erhöht sich dabei um monatlich 113,- Euro für das erste und monatlich 85,- Euro für jedes weitere Kind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Eltern nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem Haushalt bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und deshalb mit der Zahlung an den/die Antragsteller/in einverstanden

ist.

Durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngesetz oder anderer Sozialleistungen wird der Kinderbetreuungszuschlag nicht ausgeschlossen. Der Zuschlag wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BAföG als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG erst nachrangig anzurechnen sind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt. (§ 17 Abs. 3 BAföG)

2.5 Altersgrenze und BAföG

Grundsätzlich können Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren und älter beginnen, kein BAföG erhalten, da die erforderliche Altersgrenze überschritten ist. (§ 10 Abs. 3 BAföG)

Eine wichtige Ausnahmeregelung gilt jedoch für Eltern bzw. Elternteile, die wegen der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren ihr Studium zurückgestellt haben und während dieser Zeit nicht berufstätig waren.

Wer sich für eine Ausbildung über den zweiten Bildungsweg (Fachoberschule, Kolleg, Abendgymnasium usw.) entschieden hat, muss unmittelbar nach Bestehen des Abiturs sein Studium beginnen, um unabhängig vom Alter gefördert zu werden.

2.6 BAföG Rückzahlung

Ausbildungsförderung wird je zur Hälfte als Zuschuss und als unverzinstes Darlehen gewährt. Die wegen Schwangerschaft oder/und Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren über die Förderungshöchstdauer hinaus erhaltene Ausbildungsförderung wird daneben als Zuschuss geleistet.

Im Zuge des BAföG-Reformgesetzes vom 01.04.2001 wurde die Darlehensschuld auf 10.000,00 EUR beschränkt. Fünf Jahre nach dem Ablauf der Förderungshöchstdauer beginnt die Rückzahlungsverpflichtung des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges (§ 18 Abs. 3 BAföG). Die monatliche Rückzahlrate beträgt seit 01.10. 2002 mindestens 105,00 EUR. Die Raten werden vierteljährlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen, der Tilgungszeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt.

Die Rückzahlung ist einkommensabhängig. Auf Antrag wird Zahlungsaufschub (Freistellung) gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen 1.040,00 EUR nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen werden für den Ehegatten um 520,00 EUR und für jedes Kind des Darlehensnehmers um 470,00 EUR erhöht. Nicht berücksichtigt werden Ehegatten und Kinder, die selbst in einer nach BAföG oder nach § 59 des Dritten Sozialgesetzbuches förderungsfähigen Ausbildung stehen. Im Falle einer Behinderung erhöht sich der Freibetrag auf Antrag um die behinderungsbedingten Aufwendungen, die steuerlich nach § 33 Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden. (Stand: 01/2009)

Rückzahlung bei kombinierten Förderungsarten

Wurde während der Ausbildung ein Darlehen nach §17 Absatz 2 Satz 1 BAföG, also Gewährung als Zuschuss plus Darlehen, in Anspruch genommen, daneben aber auch Zahlungen nach §18c BAföG, also als privatrechtlicher Darlehensvertrag mit der KfW-Bank, geleistet (z.B. bei Fachrichtungswechsel, Studienabschlusshilfe), so ist bei der Rückzahlung dieser Darlehen folgendes zu beachten: Das KfW-Bankdarlehen steht vor der Rückzahlung des BAföG. Die erste Rate wird bereits sechs Monate nach dem Monat, in dem der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert wurde, zuzüglich Zinsen, fällig. Die erste Rate der BAföG-Rückzahlung wird anschließend in dem Monat fällig, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des geleisteten Bankdarlehens fällt. Die Raten für beide Darlehen, einschließlich der Zinsen, sollten in möglichst gleich bleibenden Beträgen von derzeit mindestens 105,00 EUR monatlich über einen Zeitraum von 22 Jahren zurückgezahlt werden. (§18c Absatz 7 BAföG)

Darlehenserlass bei überdurchschnittlichem Studienerfolg

Einem Studierenden, der im Ergebnis seiner Abschlussprüfung nach zu den 30 % der Leistungsbesten eines Kalenderjahres (bundesweit) gehört, wird auf Antrag ein Leistungserlass gewährt. Der Erlass beträgt:

- 25 v.H., wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
- 20 v.H., wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Förderungshöchstdauer,
- 15 v.H., wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die Abschlussprüfung bestanden hat.

Darlehenserlass bei vorzeitigem Studienabschluss

Wird das Studium mindestens vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit Erfolg abgeschlossen, so werden auf Antrag 2.560,00 EUR des Darlehens erlassen. Erfolgt der Abschluss mindestens zwei Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer, erhält der Antragsteller einen Teilerlass von 1.025,00 EUR.

Darlehenserlass bei Kinderbetreuung

Kinderbetreuung kann schließlich bei der "BAföG"-Rückzahlung eine Rolle spielen. Wer als Darlehensnehmer ein Kind unter 10 Jahren erzieht und nur unwesentlich erwerbstätig ist (nicht mehr als 10 Wochenarbeitsstunden) und er nicht oder nur ein geringes Einkommen erzielt, kann auf Antrag beim Bundesverwaltungsamt einen Darlehensteilerlass gewährt bekommen. *Diese Regelung gilt aber nur noch für Rückzahlungsmonate bis zum 31.12.2009*, sie wurde mit der Gewährung des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14 b BAföG mit Wirkung zum 01.01.2010 außer Kraft gesetzt.

Darlehenserlass bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung

Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlt, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass, der abhängig von der Darlehenshöhe zwischen 8% und 50,5% beträgt. Die vorzeitige Rückzahlung ist bis zur endgültigen Tilgung zu jeder Zeit möglich.

Zuständig für Verwaltung und Einziehung der Darlehen ist das:

Bundesverwaltungsamt (BVA)

50728 Köln

Tel: 0228 / 99 358 - 0

Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Informationen zum BAföG unter:

BAföG-Hotline: 0228 / 99 358 - 45 00

Internet: <http://www.das-neue-bafoeg.de/>

e-mail: www.bafoeg@bva.bund.de

2.7 Hilfe zum Studienabschluss

Studierende, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang (nicht dagegen z.B. in einer Ergänzungsausbildung) befinden, können innerhalb von 4 Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für maximal zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Auszubildende zur Abschlussprüfung zugelassen wurde und das Prüfungsamt bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird in Form von verzinslichen Bankdarlehen (siehe § 18 c BAföG) gewährt.

Rückzahlung des verzinslichen Bankdarlehens

Das Bankdarlehen einschließlich der Zinsen muss in monatlichen Raten von mindestens 105,00 EUR innerhalb von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht beginnt sechs Monate nach dem Ende der Förderungszeit. In den Fällen, in denen ein Auszubildender sowohl Staatsdarlehen als auch Bankdarlehen erhalten hat, ist zuerst das Bankdarlehen und im Anschluss daran das Staatsdarlehen zurückzuzahlen. Die Frist, innerhalb derer alle Darlehen getilgt werden müssen, verlängert sich dann auf 22 Jahre. Auch bei der Rückzahlung der Bankdarlehen ist eine vorzeitige Tilgung, jedoch ohne Nachlassgewährung, möglich.

Das Bankdarlehen wird an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zurückgezahlt, welche vor Beginn der Rückzahlung die Höhe der Darlehensschuld und der Zinsen, die jeweils geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge und den Rückzahlungszeitraum per Vertrag mitteilt.

Weitere Informationen dazu unter: www.kfw-foerderbank.de

3 Darlehen

3.1 Sozialdarlehen des Studentenwerkes

Das Studentenwerk Rostock verwaltet einen eigenen Darlehensfonds. Aus diesem Fonds werden kurzfristige Darlehen gewährt, die zur Überbrückung finanzieller Engpässe oder einer unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit dienen. Für das Darlehen muss eine Sicherheit gestellt werden – i.d.R. eine Bürgschaft. Näheres - auch die Rückzahlungsbestimmungen, die z.B. Raten ermöglichen - regelt eine Richtlinie zur Vergabe des Darlehens. Eine schnellstmögliche Bearbeitung wird garantiert, denn eine Potenzierung der Schwierigkeiten soll vermieden werden.

Beratung und Antragstellung → siehe Adressteil: 14.1.1 Sozialberatung.

Richtlinie für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 14.1.1992 kann bedürftigen Studierenden ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung trifft der Geschäftsführer. Er bezieht sich dabei in der Regel auf eine Empfehlung des Vergabeausschusses.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- der Sozialberaterin des Studentenwerkes,
- einem studentischen Vertreter,
- einem Vertreter einer Hochschule.

Es werden 2 Arten der Darlehensgewährung unterschieden.

Im Falle der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notsituation kann ein **Sozialdarlehen** in Höhe der nötigen Aufwendungen, regelmäßig jedoch nicht höher als 800,00 EUR gezahlt werden.

Beim **Überbrückungsdarlehen** handelt es sich um eine Zahlung für die Zeit des Ausbleibens einer nach dem BAföG zustehenden Leistung, in Ausnahmefällen auch anderer Leistungsträger. Die Notwendigkeit der Überbrückungsleistung darf nicht durch fahrlässiges Verhalten hervorgerufen worden sein.

Der Höchstsatz, der pro Monat beansprucht werden kann, beziffert sich auf 500,00 EUR.

Über die Gewährung eines Überbrückungsdarlehens wegen ausbleibender BAföG-Leistungen kann der Geschäftsführer ohne Einholung der Empfehlung durch den Vergabeausschuss allein entscheiden.

Folgende Bedingungen sind an die Vergabe von Darlehen geknüpft:

1. Darlehen können Studierende erhalten, die an einer dem Studentenwerk Rostock zugeordneten Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind.
2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an Grundsätzen des BAföG.

3. Darlehen werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehepartner oder Eltern) vergeben.
4. Ein Darlehen darf nur zur im Antrag formulierten Begründung, generell nicht zur Tilgung eines Kredites verwendet werden. Darlehen werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers sowie für Studienkosten (einschl. Lernmittel, Exkursion- und Praktikakosten) gewährt. Sie können auch als Vorauszahlung auf in Aussicht gestellte Leistungen öffentlicher oder privater Träger bewilligt werden.
5. Ein Darlehen wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen vorzulegen (a, b) bzw. einzureichen (c - e):
 - a) Immatrikulationsbescheinigung/Prüfungsanmeldung
 - b) Personalausweis/Pass
 - c) Begründung des Antrages
 - d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. BAföG-Bescheid, Mietvertrag, Wohngeldantrag)
 - e) Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft, Auskunft BAföG-Amt, Abtretungserklärung)
6. Zur Sicherung des Darlehens im Fall der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notsituation oder des Überbrückungsdarlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft für den Darlehensbetrag beizubringen.

Die Bürgschaft ist in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer Siegelführenden Einrichtung beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind z.B. Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Der Bürge muss selbst über ein regelmäßiges pfändbares Einkommen verfügen. Das Studentenwerk behält sich das Recht vor, einen Bürgen abzulehnen. Als Bürgen scheidet z.B. Studierende u.a. Auszubildende sowie Schuldner der Darlehenskasse aus.

In begründeten Ausnahmefällen können andere Sicherheitsleistungen anerkannt werden (z.B. Abtretungserklärung, Bankbürgschaft).

Im Fall des Überbrückungsdarlehens für BAföG-Leistungen wird auf eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines Dritten verzichtet, wenn das Amt für Ausbildungsförderung eine Auskunft über folgende Punkte erteilt:

- voraussichtlicher Zahlungsmonat;
- voraussichtliche Höhe der Ausbildungsförderung.

In diesem Fall muss der Antragsteller schriftlich erklären, dass der Darlehensbetrag mit der Nachzahlung und/ oder der lfd. Zahlung nach dem BAföG verrechnet werden soll.

Darlehenshöhe und -dauer, Rückzahlungsbestimmungen

Im Falle der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notsituation ist das erhaltene Darlehen (max. 800,00 EUR) in der Regel nach 3 Monaten vom Beginn der Gewährung an zurück zu zahlen. Unter Vorlage eines wichtigen Grundes kann in Ausnahmefällen zum Ende des Semesters, in dem das Darlehen beantragt wurde

(d.h. per 28.02. bzw. 31.03. sowie per 31.08. bzw. 30.09. des jeweiligen Jahres) die Rückzahlung aufgenommen werden. Ratenzahlung ist möglich.

Die monatlichen Raten betragen in der Regel 50,00 EUR.

Kann ein Darlehensnehmer nicht für die entsprechende Rückzahlungssumme bzw. -rate aufkommen, tritt an seine Stelle die Sicherheitsleistung.

Das Überbrückungsdarlehen wird für max. 6 Monate, in der Regel ab Antragstellung, gewährt. Der Höchstsatz, der hierfür pro Monat beantragt werden kann, beziffert sich auf 500,00 EUR.

Die Rückzahlung der gesamten Darlehenssumme hat sofort nach Einsetzen der Leistungen nach dem BAföG bzw. eines anderen Trägers zu erfolgen und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Zahlung des Trägers (z.B. kein Anspruch der Höhe nach) nicht erfolgt sein, wird das Darlehen dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Das gesamte Darlehen wird auch sofort nach Einsetzen der Leistungen eines Trägers fällig, sollte aus tatsächlichen Gründen die vereinbarte Verrechnung der Nachzahlung und/oder der evtl. Zahlung eines Leistungsträgers nicht mehr möglich gewesen sein.

Unter Angabe Ihres Namens sowie des Codewortes "Darlehen" als Verwendungszweck ist die Rückzahlung auf folgendes Konto des Studentenwerkes vorzunehmen:

SEB AG

BLZ: 130 101 11

Kto-Nr.: 133 302 2200

Mahn- und Beitreibungskosten trägt der Darlehensnehmer. Für die erste Mahnung sind 2,50 EUR, für die zweite Mahnung 8,00 EUR zu entrichten. Der Kostenersatz für die Benachrichtigung des Bürgen bzw. sonstigen Sicherheitsgebers beträgt 2,00 EUR.

Wichtig: Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen für die Vergabe von Darlehen durch das Studentenwerk Rostock ist sehr begrenzt. Deswegen kann es passieren, dass der Antrag trotz Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht gewährt werden kann, weil die Mittel für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens.

3.2 Härte - Fonds des DSW

Im Auftrage des Deutschen Studentenwerkes e.V. (DSW) vergibt das Studentenwerk Rostock an bedürftige Studierende, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, ein Studiendarlehen. Voraussetzung ist, dass die Notsituation nicht auf andere Weise gelindert werden kann.

Die Mittel aus dem Härte-Fonds stellen eine überbrückende Finanzierungshilfe dar, die den erfolgreichen Studienabschluss ermöglichen soll. Das unverzinsliche Volldarlehen wird für längstens zwei Semester gewährt. Der Höchstsatz, der monatlich beansprucht werden kann, beziffert sich auf 585,00 EUR.

Näheres regelt eine Richtlinie zur Vergabe.

- Max. Laufzeit von 60 Monaten ab Beginn der Gewährung,
- Rückzahlung in Raten ab 7. Monat nach letzter Auszahlung, Mindestrate:

- 55,00 EUR.
- **Formalitäten:** Formgebundener Antrag sowie formlose Begründung in der Regel nur mit Bürgschaftserklärung

Beratung und Antragstellung → siehe Adressteil: 14.1.1 Sozialberatung.

Wichtig: Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen für die Vergabe von Darlehen ist sehr begrenzt. Deswegen kann es passieren, dass der Antrag trotz Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht gewährt werden kann, weil die Mittel für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens.

3.3 Bildungskredit der KfW

Der Bildungskredit ist eine Form der Fördermöglichkeit für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen. Er kann auch neben BAföG-Leistungen gewährt werden und ist unabhängig vom eigenen Einkommen und vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten.

Der Bildungskredit ist ein zinsgünstiges Darlehen, das in monatlichen Raten von 300,00 EUR ausgezahlt wird. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden. Im Bedarfsfall kann die einmalige Zahlung bis zu sechs Raten in einer Summe neben der monatlichen Zahlung beantragt werden.

Der Bildungskredit ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel und orientiert sich an den 6-Monats-EURIBOR (European Interbank Offered Rate) zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von einem Prozent p. a.. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet.

Der Bildungskredit ist für vier Jahre - beginnend mit der ersten Fälligkeit - tilgungsfrei.

Berechtigte

Gefördert werden in der Regel deutsche Staatsbürger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben.
- Studierende, die den ersten Teil eines konsekutiv-Studienganges abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder ein Master- bzw. Magisterstudium betreiben.
- Studierende eines Zusatz-, Ergänzung- oder Aufbaustudiums.
- Teilnehmer eines in- oder ausländischen Praktikums, das im Zusammenhang mit dem Studium durchgeführt wird.

Ausländische Studierende, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können den Kredit erhalten, wenn z. B. ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher ist oder der Studierende Asylberechtigter, aufgenommener Flüchtling oder Heimatloser ist. Ausnahmen gibt es im Einzelfall auch für andere Ausländer. Hier sollte eine Beratung im Amt für Ausbildungsförderung wahrgenommen werden.

Grenzen der Bewilligung

Die Bewilligung des Bildungskredites ist nur möglich, solange der Studierende das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Regel nur bis zum Ende des 12. Semesters.

Antragsverfahren

Das Antragsformular ist in der Infostelle des Studentenwerkes Rostock erhältlich oder kann online unter www.bundesverwaltungsamt.de eingesehen und bearbeitet werden. Die Unterlagen sind an das Bundesverwaltungsamt (BVA) Köln zu senden, welches dann im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheides die Kreditgewährung überprüft und ggf. bewilligt.

Bundesverwaltungsamt
Abteilung IV Bildungskredit
50728 Köln

Bildungskredit Hotline

Tel: 01888-358-4492

Fax: 01888-358-4850

Studentenwerk Rostock

Infostelle

Frau Hoffmann

Tel: 0381 / 459 26 00

Fax: 0381 / 459 26 38

Sprechzeiten:

Mo-Do 08:30 - 17:00 Uhr

Fr 08:30 - 14:00 Uhr

oder zu den Sprechzeiten des **BaföG-Amtes**:

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Vertragsangebot der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** übersandt, das der Antragsteller mit Unterschrift annimmt. Die Unterschrift ist zu bestätigen (z. B. von den BAföG-Ämtern, Banken und Kommunen etc.) und sobald das Vertragsangebot bei der KfW eingegangen ist, erfolgt die Zahlung.

Rückzahlung

Der Bildungskredit ist für vier Jahre – beginnend mit der ersten Auszahlung – tilgungsfrei. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit ist der Kredit in monatlichen Raten von 120,00 EUR zurückzuzahlen. Bei einer erneuten Förderung für einen weiteren Ausbildungsabschnitt werden die Rückzahlungsraten gestundet.

Wichtig: Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen für die Vergabe von Bildungskrediten ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben. Deswegen kann es passieren, dass der Kredit trotz Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht gewährt werden kann, weil die Mittel für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites.

3.4 Studienkredite / Studienkredit der KfW

Eine Vielzahl von Banken hält für Studierende das Angebot eines Studienkredites bereit. Dieser soll eine Deckung der Lebenshaltungskosten (zur Deckung von Studiengebühren an öffentlichen Hochschulen: Studienbeitragsdarlehen) für den Studenten in der Zeit seines Studiums ermöglichen und stellt eine alternative Finanzierungsmöglichkeit neben BAföG dar. D.h., auch Studenten mit einem Förderungsanspruch nach BAföG können von dieser Möglichkeit der Studienfinanzierung Gebrauch machen. Allerdings gilt es zu beachten, dass die verschiedenen Angebote grundsätzlich nach den Prinzipien eines Darlehens funktionieren, d.h. Abschluss eines Kreditvertrages, Erhalt der vereinbarten monatlichen Auszahlung und die spätere Rückzahlung der Summe über einen bestimmten Zeitraum mit Zins und Tilgung.

Ein Vergleich verschiedener Angebote sowie allgemeiner Informationen zum Thema Studienfinanzierung ist im Internet z.B. unter: <http://www.studienkredit.de/> möglich.

Das Studentenwerk Rostock fungiert als Vertriebs- und Ansprechpartner für den Studienkredit der KfW – Bankengruppe, welcher im Folgenden vorgestellt wird:

Konditionen

Der KfW-Studienkredit wird in der Regel bis zum 10. Fachsemester gewährt, eine Verlängerung um maximal vier Semester ist möglich, wenn ein begründeter Antrag vorliegt.

Die monatlichen Förderbeträge belaufen sich zwischen 100,00 EUR und 650,00 EUR. Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst. Bei Vertragsabschluss wird dem Darlehensnehmer ein maximaler Zinssatz garantiert, der für einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschritten wird. Die aktuellen Zinssätze sind abrufbar unter www.kfw-foerderbank.de.

Berechtigte

Der KfW-Studienkredit kann von volljährigen Studierenden beantragt werden, die:

- deutsche Staatsbürger/Innen sind oder deren Familienangehörige, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, und sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten,
- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates innerhalb der Europäischen Union sind, und sich seit mindestens 3 Jahren ständig im Bundesgebiet aufhalten
- das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen,
- Vollzeitstudierende an staatlich anerkannten Hochschulen sind.

Rückzahlung

Die Tilgung beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Karenzphase, die zwischen 6 und 23 Monaten betragen kann. Das Darlehen ist in monatlichen Raten, die Zins und Tilgung enthalten, innerhalb von max. 25 Jahren zurückzuzahlen.

Antragsverfahren

Das Antragsformular für einen KfW-Studienkredit erhält man im Online-Kreditportal unter www.kfw-foerderbank.de. Das Formular kann herunter geladen, direkt am Bildschirm ausgefüllt werden und dann gedruckt werden. Mit Hilfe des Tilgungsrechners, der sich ebenfalls auf der Internetseite befindet, kann ein individuelles Vertragsangebot erstellt werden, welches ebenfalls ausgedruckt werden kann. Neben diesen Unterlagen sind

- Ausweisdokument,
- Studienbescheinigung,
- Kontoverbindungsnachweis,
- ggf. das Formblatt für nichtdeutsche Antragsteller,
- ggf. Leistungsnachweis (bei fortgeschrittenem Studium)

bei einem Vertriebspartner wie dem Studentenwerk Rostock vorzulegen. Die zuständige Beraterin in der Info-Stelle überprüft die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen, berät Sie zu Ihrem persönlichen Finanzierungsbedarf und bespricht die konkreten Kreditkonditionen. Im Beisein des Vertriebspartners erfolgt dann die Unterzeichnung des Darlehensangebots. Im Anschluss leitet der Vertriebspartner alle Unterlagen an die KfW weiter, die dann die endgültige Kreditentscheidung trifft.

Studentenwerk Rostock

Infostelle

Frau Hoffmann

Tel: 0381 / 459 26 00

Fax: 0381 / 459 26 38

Mo-Do: 08.30 – 17.00 Uhr

Fr: 08.30 – 14.00 Uhr

Weitere aktuelle Informationen sowie ein Verzeichnis der Vertriebspartner finden Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

4 ALG II für Studierende

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Erwerbsfähige Studenten gehören gemäß 7 Abs. 1 SGB II zu den Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben können.

Sie sind jedoch gemäß § 7 (5) SGB II von Leistungen ausgeschlossen, wenn ihr Studium im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist.

Der Leistungsausschluss umfasst den ausbildungsbedingten oder –geprägten Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes, also lediglich die Regelleistung und die Kosten der Unterkunft. Die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II werden davon nicht erfasst.

In besonderen Härtefällen können Leistungen zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt werden.

Der Träger hat hier im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ein solcher Tatbestand vorliegt.

Grundsicherungsleistungen umfassen

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (im Interesse von Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit) und
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfassen die Regelleistung (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben), Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft (ALG II)

Die Gewährung kann im Einzelfall durch das SGB XII (Achtung! Vorrang von SGB II) erfolgen, stellt sich mangelnder Einsatz der Arbeitskraft des Anspruchsberechtigten heraus (schwere Krankheit/ Behinderung). Es ist notwendig, den Träger schnellstmöglich zu informieren; ggf. auch schon vorsorglich mit einer Formulierung wie beispielsweise "... für den Fall, dass".

Hanse Job Center Rostock

Friedrich-Engels-Platz, 6-8, 18055 Rostock

Schweriner Straße 50 / 51, 18055 Rostock

Tel: 0381 / 46 11-0

Sprechzeiten:

Mo / Di / Fr 07.30 - 12.30 Uhr

Do 07.30 - 18.00 Uhr (ab 14 Uhr nur für Berufstätige)

ArGe Job-Center

Mühlenstraße 32, 23966 Wismar

Tel: 038 41 / 414 502

Sprechzeiten:

Mo – Fr: 07.30 – 12.00 Uhr

Do: 07.30 – 18.00 Uhr

4.1 Mehrbedarf

Einen Mehrbedarf, den erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Personen haben, der also nicht von Regelleistungen abgedeckt wird, wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gewährt.

In Abhängigkeit von der persönlichen Situation und den Einkünften kann es in folgenden Fällen einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geben:

- a) **zur Sicherung des Lebensunterhaltes** (§ 20 SGB II) bei Beurlaubung vom Studium (**351,00 EUR*** für Alleinstehende bzw. **316,00 EUR*** für je eine zum Haushalt gehörige Person über 18 Jahre in Partnerschaften; zu den Leistungen für ein Kind: siehe c)), Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, so können bei Vorliegen aller Voraussetzungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt werden.
- b) **Mehrbedarfszuschlag** (§ 21 (2) SGB II) für schwangere Studierende ab 13. Woche in Höhe von 17% des Regelsatzes (s.a)),
- c) **Sozialgeld** (§ 28 SGB II) für das Kind (Regelsatz **211,00 EUR*** bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, anschließend gilt das Kind als erwerbsfähig und erhält Arbeitslosengeld II, ist aber noch bis zu seinem 25. Geburtstag Teil der Bedarfsgemeinschaft der Eltern),
- d) **Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende** (§ 21 (2) SGB II) in Höhe von 36% des Regelsatzes bei einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren oder 12 % für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz ergibt als bei vorstehender Möglichkeit; zusammen jedoch höchstens 60 % v. H.. (*Stand: ab 01.07.2008)

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hilfe für Studierende i.d.R. nur für den *nicht ausbildungsgeprägten Bedarf* in Frage kommt. Ein Anspruch besteht erst dann, wenn keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten greifen (z.B. Hilfsfonds oder Familienangehörige = Subsidiaritätsprinzip). Allerdings ist es unzulässig, schwangere Studierende und Studierende mit mind. einem zu unterhaltenden Kind unter 6 Jahren in den elterlichen Haushalt zurück zu versetzen.

Bedarfssätze sind seit Juli 2006 bundeseinheitlich und werden jährlich zum 1. Juli im Einklang mit der Änderung des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II wird das Einkommen und Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft (Antragsteller, Partner, Kinder) herangezogen.

Einen-Grundfreibetrag für sich und den Partner von jeweils 150,00 EUR für jedes vollendete Lebensjahr aber bis zur Höchstgrenze von 10.050,00 EUR (für nach dem 31.12.1963), mindestens aber 3.100,00 EUR. Der Grundfreibetrag (§ 12 SGB II) von 3.100,00 EUR gilt auch für jedes minderjährige Kind. Der Besitz eines angemessenen Autos (Wert max. 7.500,00 EUR)

Anträge werden mündlich (nur zur Anspruchssicherung) und i.d.R. schriftlich bei der zuständigen ArGe (örtliche Zuständigkeit) entgegen genommen. Belege und geeignete Nachweise über die Situation sind beizubringen.

Folgende Unterlagen sollten zur Antragstellung mitgebracht werden:

- a. Personalausweis,
- b. Studentenausweis,
- c. Geburtsurkunde des Kindes/ Schwangerschaftsattest/Mutterpass, Heiratsurkunde,
- d. BAföG-Bescheid,
- e. Einkommensnachweise z.B. über Verdienste, Unterhaltszahlungen, BAföG, Wohngeld und Erziehungsgeld,
- f. Mietvertrag und Nachweise über Mietnebenkosten/Heizkosten,
- g. Ggf. Belege über eine gesetzliche Haftpflichtversicherung,
- h. Ggf. Scheidungs- oder Unterhaltsurteile,
- i. Sparbücher oder Nachweise über sonstige Geldanlagen (Bausparverträge, Riester-Rente etc.),
- j. Kontoauszüge der letzten 6 Monate vor Antragstellung,
- k. Wenn innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung schon einmal Arbeitslosengeld bezogen wurde: Beendigungsschreiben bei Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Quelle SGB II: www.arbeitsagentur.de

4.2 Erstausrüstung

Der **nicht ausbildungsbedingte Bedarf** d.h. der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht, wie eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes und der nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt im Studium dient, steht auch Studierenden zu. Der Ausschluss von Grundsicherungsleistungen nach §7 SGB II bezieht sich, nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf. Das heißt, dass eine immatrikulierte Studentin zwar keinen Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelsatz + Miete) hat, sie dagegen aber, bei entsprechender Bedürftigkeit, einen Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes hat.

Demnach haben immatrikulierte Studierende, die schwanger sind oder allein ein Kleinkind betreuen, auch wenn sie z. B. BAföG erhalten, Anspruch auf o.g. Mehrbedarfe (Stand 7/2008) sowie eine Baby-Erstausrüstung, die durch die zuständige ArGe gewährt wird, sofern Hilfebedürftigkeit vorliegt Sie werden als einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung gewährt (§23 Abs.3 SGB II).

Es empfiehlt sich, ab dem 3. Schwangerschaftsmonat einen Antrag hierfür zu stellen. In **Rostock** sind folgende Beihilfen möglich:

- | | |
|---|------------|
| a) Schwangerschaftsbekleidung: | 80,00 EUR |
| b) Erstausrüstung der Wohnung,
Haushaltsgeräte, Kinderwagen und
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu): | 325,00 EUR |
| c) Babyerstausrüstung und Stillbedarf: | 195,00 EUR |

Wird innerhalb der auf die Geburt des Kindes, für das die Erstausrüstung gewährt wurde, folgenden drei Jahre ein weiteres Kind geboren, werden die Pauschalen anteilig insgesamt um 200,00 EUR reduziert (d.h. a) entfällt, b) 250,00 EUR, c) 150,00 EUR).

Werden für die vorgenannten Bedarfe Beihilfen öffentlicher Träger, Verbände und Vereine, (pro familia, Diakonie, Caritas), Geschenke, Leihgaben o.ä. erbracht, werden die Pauschalen entsprechend gekürzt (100,00 EUR bei Vorhandensein eines

Kinderwagens; 115,00 EUR bei Vorhandensein eines Kinderbettes).

Die Gesamtleistung von 600,00 EUR wird in 3 Teilbeträgen ausgezahlt – 80,00 EUR werden frühestens nach der 12. Schwangerschaftswoche ausgezahlt, 400,00 EUR werden 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin fällig und 120,00 EUR mit der Geburt des Kindes. Wurde innerhalb der letzten 3 Jahren ein weiteres Kind geboren, wird die Pauschale von 400,00 EUR in zwei Teilbeträgen ausgezahlt – 250,00 EUR werden 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin fällig und 150,00 EUR mit der Geburt des Kindes.

In **Wismar** werden bei entsprechender Hilfebedürftigkeit ebenfalls Beihilfen zu Schwangerschaft und Geburt in Höhe von bis zu 600,00 EUR gewährt, die in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

5 Stiftung „Hilfe für Frauen und Familien“

Die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Sie unterstützt jedes Jahr bis zu 150.000 schwangere Frauen, die sich in einer persönlichen Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

Die Bundesstiftung gewährt Schwangeren finanzielle Mittel für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes entstehen. Voraussetzungen für den Erhalt von Stiftungsmitteln sind neben einer bestehenden Schwangerschaft:

- dass das regelmäßige Monatseinkommen der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder eine Höchstgrenze nicht übersteigt und
- alle gesetzlich möglichen Hilfen ausgeschöpft bzw. nicht ausreichend sind (z.B. Arbeitslosengeld I/II, Sozialhilfe).

Die Bundesstiftung erhält vom Bund für ihre Aufgaben jährlich finanzielle Mittel, die sie unmittelbar an die einzelnen Landesstiftungen – in MV an die Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ - und ähnliche zentrale Verbände in den einzelnen Bundesländern verteilt.

Die **Landesstiftung „Hilfe für Frauen und Familien“** will unverschuldet in Not geratene Familien, Alleinerziehenden und alleinstehenden Frauen helfen. Sie gewährt finanzielle Hilfen in Form von zinslosen Darlehen, einmaligen Zuwendungen sowie – in Ausnahmesituationen – durch eine Bürgschaft.

Voraussetzung für den Erhalt von Stiftungsmitteln ist eine unverschuldete finanzielle Notlage in der sich die Schwangere (und ihre Familie) befindet in der eine Hilfe zur Abwendung der wirtschaftlichen Not durch gesetzliche und andere Hilfen nicht oder nicht mehr ausreichend möglich ist.

Eine Antragstellung erfolgt nicht direkt an die Stiftung, sondern bei der örtlichen Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder Schuldnerberatungsstelle (in finanziellen Notlagen). Der Antrag wird hier zusammen mit dem Berater ausgefüllt und zur Prüfung bzw. Entscheidung an die Geschäftsstelle der Landesstiftung gesandt.

Auch ausländische Studentinnen können diese Stiftungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen, eine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgt nicht.

Adressen der Schwangerschaftsberatungsstellen → siehe Adressteil: 14.4

Landesstiftung "Hilfen für Frauen und Familien"

Mecklenburg-Vorpommern

Friedrich-Engels-Str. 47

19061 Schwerin

Tel: 0385 / 588 95 42 46

Fax: 0385 / 588 95 47

e-mail: stiftung@sm.mv-regierung.de

6 Mutterschutz und Leistungen der Krankenkassen

6.1 Mutterschutzgesetz

Für Studentinnen, die während ihres Studiums einem Mini-Job oder einer Werkstudententätigkeit nachgehen und über einen eigenen Verdienst verfügen, gelten im Falle einer Schwangerschaft und Geburt die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

Sobald eine werdende Mutter Gewissheit über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung hat, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Nur dann kann er die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zum Schutz der werdenden Mutter auch erfüllen.

Nach § 9 MuSchG steht die werdende Mutter unter Kündigungsschutz. Von Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber unzulässig (auch bei geringfügig Beschäftigten). Wird nach der Geburt des Kindes Elternzeit genommen, so verlängert sich der Kündigungsschutz um diesen Zeitraum. Falls der Arbeitgeber trotz Mutterschutz eine Kündigung ausspricht, sollte innerhalb von zwei Wochen nochmals auf die Schwangerschaft hingewiesen werden (Kosten für einen ärztlichen Bescheid übernimmt der Arbeitgeber). Darüber hinaus ist es ratsam, gegen die Kündigung Widerspruch einzulegen und gleichzeitig die zuständige Abteilung für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, einzuschalten.

Rostock:

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. 54
Erich-Schlesinger Str. 35
18059 Rostock
Tel: 0381 / 122 1 054
Fax: 0381 / 122 1 001

Zuständig für Wismar:

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. 55
Wismarsche Str. 159
19053 Schwerin
Tel: 0385 / 3991-102

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Geburt, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. Wird das Kind vor dem errechneten Termin geboren, werden die überzähligen Tage des Mutterschutzes an die acht Wochen nach der Geburt angehängt. Wird das Kind nach dem errechneten Termin geboren, bleiben die acht Wochen trotzdem vollständig bestehen. Während der Zeit der Mutterschutzfristen nach §§ 3 und 8 MuSchG

besteht *Beschäftigungsverbot* für die Mütter. Sind Gesundheit und Leben der Mutter oder des Kindes gefährdet, so kann ein Beschäftigungsverbot, gemäß § 4 MuSchG, auch über diese Zeit hinaus gelten. *In diesem Fall muss Lohnfortzahlung erbracht werden.*

6.2 Mutterschutzgeld

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld setzt zunächst voraus, dass

- Die Studentin in der Zeit zwischen dem 10. und dem 4. Monat vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war (pflicht- oder freiwillig versichert)
- und in einem Arbeitsverhältnis stand.

Ausschlaggebend für den Anspruch ist allerdings, dass das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor der Geburt) noch bestand oder zulässig gekündigt wurde. Als Arbeitsverhältnis gelten auch vorübergehend ausgeübte oder sog. geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld richtet sich nach der tatsächlichen Dauer des Mutterschutzes. Die Höhe wird von der Krankenkasse auf Basis des Nettolohnes der letzten drei Kalendermonate berechnet. Der Höchstbetrag liegt bei 13,00 EUR pro Kalendertag. Wenn das Nettogehalt diesen Betrag übersteigt, muss der Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist für die Differenz aufkommen, so lange das Arbeitsverhältnis besteht.

Der Antrag auf Mutterschutzgeld ist frühestens sieben Wochen vor dem Entbindungstermin an die Krankenkasse zu richten. Der Arzt oder die Hebamme stellen erst dann eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin aus. Die Krankenkasse benötigt außerdem noch den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers, damit sie dort das durchschnittliche Nettoeinkommen erfragen kann.

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Studentinnen, die nicht selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind und zu Beginn der Mutterschutzfrist ein bestehendes Arbeitsverhältnis haben, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210,00 EUR. Der Antrag ist zusammen mit einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin zu richten an das:

Bundesversicherungsamt

- Mutterschaftsgeldstelle -

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel - Hotline: 0228 / 619 – 1888

Sprechzeiten: Mo – Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

Do: 13.00 – 15.00 Uhr

Fax: 0228 / 619 - 1877

e-mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Internet: www.mutterschaftsgeld.de

Der Antrag sowie ein Merkblatt sind online erhältlich unter:

<http://www.bva.de/Mutterschaftsgeld/Infos.htm>

6.3 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung von Studierenden unterliegt den Regelungen des Sozialgesetzbuches Teil V (SGB V). Danach sind Studenten, die an staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, versicherungspflichtig. Studierende müssen zu Beginn des Studiums bei der Immatrikulation, beim Wechsel der Krankenkasse oder der Hochschule eine Versicherungsbescheinigung einreichen. Diese Bescheinigung ist in jeder Geschäftsstelle der jeweiligen Krankenkasse erhältlich. Bei deren Vorlage bestätigt die Hochschule automatisch der Krankenkasse die Einschreibung.

Privat versichert

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Befreiung muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer Krankenkasse seiner Wahl, gestellt werden. Diese Befreiung gilt für die gesamte Studienzzeit und kann nicht widerrufen werden.

Als Student familienversichert

Studierende können in der gesetzlichen Krankenkasse bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei über die Eltern mitversichert sein.

Wer Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen oder später anfangen musste, bleibt um diesen Zeitraum verlängert versichert. Auch andere gesetzliche Dienste, wie zum Beispiel Entwicklungsdienst, können sich unter bestimmten Voraussetzungen verlängernd auf die Familienversicherung auswirken.

Achtung: Einkommensgrenzen! Wer über ein Gesamteinkommen verfügt, das regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (2009 = 360,00 EUR) überschreitet, kann nicht mehr familienversichert sein. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400,00 EUR. Er wird in der Regel selbst Beitrag zahlendes Mitglied. Besonderheit: Für Kinder, bei denen ein Elternteil nicht gesetzlich versichert ist, ist die Familienversicherung ausgeschlossen, wenn das regelmäßige Gesamteinkommen des nicht gesetzlich versicherten Elternteils 4.050,00 EUR monatlich (2009) übersteigt. Dabei muss das Gesamteinkommen dieses Elternteils regelmäßig höher sein als das des Mitglieds der gesetzlichen Krankenkasse. Letzteres gilt nur, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Ab 25 Jahren wählen Sie Ihre Krankenkasse selbst.

Krankenversicherung der Studenten

Die Krankenversicherung der Studenten (KVdS) setzt mit Beginn des Semesters, frühestens jedoch mit dem Tag der Einschreibung bzw. der Rückmeldung, ein. Beim Wegfall vorrangiger Versicherungsverhältnisse (z.B. Familienversicherung) beginnt die Mitgliedschaft mit Beginn des Tages, der auf den Wegfall folgt. Der KVdS können Studierende bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, angehören. Aus bestimmten persönlichen oder familiären Gründen (z.B. Wehrdienst oder Geburt des Kindes) kann sich die Altersgrenze verlängern. Mit der KVdS kann auch eine Familienversicherung begründet werden (§10 SGB V).

Beiträge

Für alle Studierende ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich festgelegt. Er berechnet sich aus dem BAföG-Bedarfssatz und dem durchschnittlichen Beitragssatz aller Krankenkassen. Er beträgt derzeit bundeseinheitlich mtl. 65,53 EUR (incl. Pflegeversicherung), für kinderlose Studenten ab dem 23. Lebensjahr mtl. 66,81 EUR (Stand: 01/2009). BAföG-geförderte Studenten können einen Beitragszuschuss erhalten.

Zuzahlungen

BAföG-Bezieher werden von den Eigenbeteiligungen der berechnungsfähigen Kosten für Zahnersatz befreit. Studierende, die selbst Mitglied einer Krankenkasse sind und Einkünfte bis zur Härtefall-Grenze (2009: 1008,00 € für Alleinstehende) beziehen, können ebenfalls die Befreiung von der Zuzahlung für Zahnersatz beantragen. Ihre Krankenkasse hilft Ihnen gern weiter. Seit dem 1.1.2004 müssen auch Studenten zu ihren Medikamenten zuzahlen – die Belastungsgrenze liegt hier bei 2 Prozent des Bruttojahreseinkommens. Als Bruttoeinkommen zählen alle wiederkehrenden Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen, z.B. Unterhaltszahlungen der Eltern, BAföG-Zahlungen, Stipendien, Arbeitseinkommen sowie Kapital- oder Mieteinkünfte. Erst nach Überschreiten dieser Grenze können sie für das restliche Jahr von den Zuzahlungen befreit werden. Bezieht ein Student ausschließlich BAföG kann er sich von vornherein von den Zuzahlungen befreien lassen. Die jeweilige Krankenkasse hilft gern weiter.

Ende der Versicherungspflicht

Die Pflichtversicherung endet in der Regel mit dem Abschluss des Studiums, mit Ablauf des 14. Fachsemesters oder mit dem Semester, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden. Ausnahmen sind möglich, wenn familiäre oder persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen (beispielsweise bei Krankheit, Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem zweiten Bildungsweg).

Wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Krankenkasse. Endet die Versicherungspflicht, sollten Sie eine Weiterversicherung prüfen und Vergleiche anstellen. Verschiedene Krankenkassen bieten einen besonders günstigen Absolventen-Tarif.

Kostenlose Familienversicherung von Kindern

Die kostenlose Mitversicherung eines Kindes in der Familienversicherung der studierenden Eltern ist grundsätzlich möglich – allerdings nur dann, wenn die Studierenden nicht selbst bei ihren Eltern in die Familienversicherung einbezogen sind. Besteht ein eigener Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse, ist das Kind in der Regel kostenlos mitversichert.

6.4 Zusätzliche Leistungen der Krankenkassen

Leistungen bei Schwanger- und Mutterschaft

Bei Schwanger- und Mutterschaft haben die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten nach §195 Reichsversicherungsordnung (RVO) neben dem Mutterschaftsgeld folgende Leistungen zu erbringen:

- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- stationäre Entbindung,
- häusliche Pflege,
- Haushaltshilfe.

Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe

Die ärztliche Betreuung beinhaltet z.B. Untersuchungen zur Feststellung einer Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen, Laboruntersuchungen sowie ärztliche Hilfe bei und nach der Entbindung. Die Hebammenhilfe umfasst neben der Beratung auch Hilfe während der Schwangerschaft und bei der Geburt sowie die Betreuung der Wöchnerin und des Neugeborenen (hier idR für 9 Tage).

Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln

Im Unterschied zur Arzneimittelversorgung im Rahmen einer Krankenbehandlung besteht während der Schwangerschaft und in Zusammenhang mit der Geburt keine Zuzahlungspflicht, auch nicht zu den Krankenhausaufenthaltskosten.

Stationäre Entbindung

Wird die Versicherte zur Entbindung in ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung aufgenommen, muss diese für die Kostenübernahme mit den Krankenkassen zusammenarbeiten. Dann besteht für Mutter und das Neugeborene auch Anspruch auf Unterkunft, Transport, Pflege und Verpflegung, jedoch maximal bis zu sechs Tagen nach der Entbindung. Eine Entbindung ist auch zuhause möglich.

Haushaltshilfe

Nach § 38 SGB V stehen Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse, denen es selbst nicht möglich ist ihren Haushalt zu führen, eine Haushaltshilfe zur Verfügung. Voraussetzungen hierfür können sein:

- aus Anlass der Entbindung, wenn die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist, das ist mindestens eine Woche nach der Geburt der Fall, und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann. (§ 199 Reichsversicherungsverordnung – RVO),
- während der Schwangerschaft in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Verordnung strikter Bettruhe),
- bei Erkrankung der Erwachsenen eines Familienhaushaltes mit betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren (bei einem Kind mit Behinderung: ohne Altersgrenze).

Der Antrag wird unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung die Angaben über den Grund sowie die Art, die Intensität und die voraussichtliche Dauer der Haushaltshilfeleistung enthält, bei der zuständigen Krankenkasse gestellt. Für eine Woche nach der Geburt kann das Attest auch durch die für die Nachsorge zuständige Hebamme ausgestellt werden.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, muss sie die Kosten für eine von der Versicherten selbst engagierte Pflegekraft in angemessener Höhe erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad werden Fahrkosten und Verdienstausschlag in angemessener Höhe erstattet.

Es gelten die gleichen Regeln wie im Punkt „Häusliche Pflege“ beschrieben. Gewährt wird eine Haushaltshilfe dann, wenn die Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes nicht mehr gewährleistet ist z.B. wegen:

- eines Krankenhausaufenthaltes,
- eines Kuraufenthaltes,
- einer häuslichen Krankenpflege.

Häusliche Pflege

Der Anspruch auf häusliche Pflege setzt (im Gegensatz zur Haushaltshilfe) keine mit im Haushalt lebenden Kinder unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind voraus. Ansonsten bestehen die gleichen Voraussetzungen auf eine Inanspruchnahme wie oben (Haushaltshilfe).

Erweiterung des Krankenkassenschutzes durch sog. Satzungsleistungen

Im Dritten Kapitel des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) sind sämtliche Pflichtleistungen der Krankenkassen festgelegt. Darüber hinaus haben die Krankenkassen die Möglichkeit, durch sogenannte Satzungsleistungen (Zusatzleistungen) den Krankenkassenschutz für Ihre Mitglieder zu erweitern. Die Satzungsleistungen werden im Rahmen von „Modellvorhaben“ angeboten, d.h. sie sind zeitlich begrenzt, meist auf 3 oder 5 Jahre, 8 Jahre sind gesetzlich maximal zulässig. Ziel kann die Erprobung neuer Heilmethoden (z.B. Akupunktur) zur Verbesserung der medizinischen Versorgung sein oder die „Erziehung“ der Mitglieder zu gesundheitsbewussterem Verhalten (Prävention).

7 Elternzeit (Erziehungsurlaub)

Die folgenden Ausführungen sind relevant für Studierende, die ihr Studium durch eigene Erwerbstätigkeit finanzieren, oder für berufstätige (Ehe-) Partner, die ihre Berufstätigkeit während der Elternzeit einschränken oder aussetzen wollen.

Die Neuregelungen zur *Elternzeit*, die zum 1. 1. 2007 in Kraft traten, gelten nicht erst für Geburten ab dem 1. 1. 2007, sondern auch für Eltern, deren Kinder vor dem 1. 1. 2007 geboren wurden, und/oder die sich am 1. 1. 2007 bereits in Elternzeit befanden.

7.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit für Arbeitnehmer/innen ist, dass

- das Kind mit einem oder beiden Elternteilen im selben Haushalt lebt,
- ein Elternteil das Kind überwiegend selbst betreut und erzieht,
- der betreffende Elternteil während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht **unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

7.2 Aufteilung unter den Eltern

Elternzeit ist auf drei Jahre pro Kind und pro Elternteil begrenzt. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden. In der Regel besteht der Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, allerdings ist die Übertragung eines Teils der Elternzeit (max. 12 Monate) mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Lebensjahr des Kindes möglich.

Die Elternteile können relativ flexibel wählen, wie sie die Elternzeit in Anspruch nehmen. Hier einige Varianten:

- Die drei Jahre werden ganz von einem Elternteil genommen;
- Die Elternzeit wird unter beiden Eltern aufgeteilt. Pro Elternteil darf die Elternzeit allerdings maximal in zwei Abschnitte geteilt werden.
- Die beiden Elternteile können die Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gleichzeitig nutzen (also nicht nur gemeinsame eineinhalb Jahre).

Auf Grund der Mutterschutzfrist können die Väter die Elternzeit bereits nach der Geburt des Kindes beginnen. Die Mütter hingegen können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Mutterschutzfrist wird aber grundsätzlich auf die Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet.

Elternzeit kann **auch nur für die Partnermonate** (→ siehe 8. Elterngeld) genutzt werden. Ist geplant, die Partnermonate in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung, wenn damit Elternzeit verbunden werden soll, erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen. Eine frühere Anmeldung ist nicht erforderlich, auch wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine

Festlegung getroffen wurde. Der Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit reduziert oder unterbricht, dürfte in der Regel für die Dauer der Partnermonate auch Elternzeit beanspruchen, weil eine gleichzeitige Elternzeit möglich ist.

Aufsichtsbehörde des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Tel: 03 81 / 122 – 29 11
Fax 03 81 / 122 – 29 10
E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

7.3 Anmeldung

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Selbstverständlich können auch die kompletten drei Jahre Elternzeit im Voraus aufgeteilt und angemeldet werden, es empfiehlt sich jedoch die geforderte Festlegung auf zwei Jahre zu begrenzen, damit das dritte Jahr flexibel gestaltet werden kann.

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers.

Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Ist geplant, die Partnermonate in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung, wenn damit Elternzeit verbunden werden soll, aber erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen, auch wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine Festlegung getroffen wurde. (Da der besondere Kündigungsschutz des BEEG erst mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn besteht, ist es ratsam, Elternzeit erst in diesem Zeitraum vom Arbeitgeber zu verlangen.)

7.4 Erwerbstätigkeit

Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen, d.h. auch Studenten, steht Elternzeit zu, die dies der Studienverwaltung mitteilen müssen; s. Beurlaubung.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben. Väter und Mütter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können.

Da auch bei einer Inanspruchnahme der Partnermonate eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit 30 Wochenstunden nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, für

diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

Das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt, deswegen sollten Sie sich im Einzelfall beraten lassen, wie sich ein eventueller Verdienst letztendlich finanziell auswirkt.

Die **Elterngeldstellen** haben die Aufgabe, über die Bedingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten. Eltern sowie Arbeitgeber können sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wenden.

Gesetz zur Einführung des Elterngeldes unter:

<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl106s2748.pdf>

Elternzeitrechner des Bundesministeriums:

<http://www.bmfsfj.de/Elternzeitrechner/>

(Adressen s. unter 9.4; der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ → Link:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-und-Elternzeit,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>)

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich **keine Kündigung** aussprechen. Der besondere Kündigungsschutz gemäß § 18 BEEG beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gemeinsam Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der besondere Kündigungsschutz.

Spricht der Arbeitgeber während der Elternzeit eine Kündigung aus, kann die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde durch Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Unterbleibt die Klageerhebung, gilt die Kündigung als rechtswirksam. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit informiert werden.

Rostock:

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. 54
Erich-Schlesinger Str. 35
18059 Rostock
Tel: 0381 / 122 1054
Fax: 0381 / 122 1001

Zuständig für Wismar:

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. 55
Wismarsche Str. 159
19053 Schwerin
Tel: 0385 / 3991-102

8 Elterngeld

Seit dem 1. Januar 2007 können Eltern das Elterngeld erhalten.

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst um dessen Betreuung kümmern möchten und deshalb nicht voll erwerbstätig sind.

Partnermonate

Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge besteht, wenn auch der andere Partner mindestens zwei Monate lang Elterngeld in Anspruch nimmt und für diese Zeit Erwerbseinkommen wegfällt.

8.1 Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Der Anspruch auf Elterngeld besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (siehe oben) auch für Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist, Adoptiveltern und Verwandte bis dritten Grades.

Einen Anspruch auf Elterngeld besitzen **AusländerInnen**, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld kann Elterngeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt. **Keinen Anspruch** auf Elterngeld haben AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen. Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Elterngeld.

8.2 Höhe des Elterngeldes

Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens 67 % des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro.

Gering verdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Als gering verdienend gilt, wer im Jahr vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000,00 EUR netto verdient hat. Je niedriger das Nettoeinkommen war, desto höher ist der

prozentuale Ausgleich. Um je 2 Euro, die das Nettoeinkommen unter 1.000,00 EUR lag, erhöht sich die Leistung um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel:

Das monatliche Nettoeinkommen des Elterngeldberechtigten beträgt vor der Geburt des Kindes 700,00 EUR. Die Geringverdienergrenze liegt bei 1.000,00 EUR, somit ergibt sich eine Differenz von 300,00 EUR. Diese Differenz von 300,00 EUR führt dazu, dass der Elterngeldberechtigte zusätzlich 15 Prozent, also 82 Prozent Ausgleich erhält.

Rechenweg:

300,00 EUR geteilt durch 2 gleich 150,00 EUR

150 mal 0,1 gleich 15

67 Prozent plus 15 Prozent gleich 82 Prozent = 574,00 EUR (dagegen 469,00 EUR bei 67% Gewährung)

Eltern die einer Teilzeitarbeit nachgehen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld - vorausgesetzt, dass diese nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung des Elterngeldes das Einkommen aus Teilzeitarbeit mit berücksichtigt wird. Die Betreuungsperson erhält dann 67 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen nach der Geburt. Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist der Elterngeldstelle umgehend mitzuteilen. Diese kann dann das Elterngeld neu berechnen, falls erforderlich. Das Elterngeld für die Monate ohne Erwerbstätigkeit und für die Monate mit Teilzeitbeschäftigung wird gesondert berechnet.

Eltern ohne eigenes Einkommen (also auch Studierende) erhalten als Elterngeld einen Sockelbetrag von 300,00 EUR monatlich.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300,00 EUR für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Elterngeld werden für jeden Mehrling 300,00 EUR gezahlt.

Einen **Geschwisterbonus** können Familien mit mehr als einem Kind erhalten (Anspruch besteht bei zwei Kindern bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist und bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Hier werden bei der Einkommensermittlung vor der Geburt des zweiten oder eines weiteren Kindes die vorherigen Zeiten mit Mutterschaftsgeld und mit Elterngeld ausgeklammert. Das danach zustehende Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75,00 EUR im Monat erhöht.

Der Mindestbetrag erhöht sich ebenfalls von 300,00 EUR auf 375,00 EUR.

8.3 Bezugszeitraum

Elterngeld kann **in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes** in Anspruch genommen werden (**Achtung! Der Monatsbegriff definiert sich ab dem Tag der Geburt des Kindes**). Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge besteht, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht und für zwei Monate nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist und sich zwei Monate lang das Erwerbseinkommen vermindern („Partnermonate als Bonus“). Die

Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss bezieht, wird auf die Zeit, für die der Mutter Elterngeld zusteht, angerechnet.

Bei der Verteilung der einem Elternteil zustehenden Monatsbeträge innerhalb des Zeitraums bis zum 14. Lebensmonat sind die Eltern nur an eine Regelung gebunden:

Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter.

Eine flexible Aufteilung untereinander ist möglich, da das Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt werden kann. Bei gleichzeitigem Bezug reduziert sich die Zahl der Monate entsprechend.

Beispiel:

- Ein Elternteil kann in den Lebensmonaten eins bis zwölf und der andere Elternteil in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld beziehen.
- Beide Eltern beziehen in den ersten sieben Monaten gleichzeitig Elterngeld.

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auch auf die **doppelte Anzahl der Monate gedehnt** werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten allein für die vollen 14 Monate Elterngeld. Bedingung ist, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. Für Alleinerziehende ohne vorheriges Erwerbseinkommen, bleibt eine Förderung von maximal 12 Monaten bestehen.

Für Studenten bedeutet dies, dass lediglich 14 Monate gezahlt werden, wenn in den Bonusmonaten ein (weiteres) Einkommen wegfällt.

8.4 Antragstellung

Das Elterngeld ist schriftlich beim zuständigen Versorgungsamt zu beantragen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden, da er rückwirkend für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats berücksichtigt werden kann. In dem Antrag ist anzugeben, für wie viele der ersten 14 Lebensmonate des Kindes Elterngeld beantragt wird. Jeder Elternteil kann für sich **einmal einen Antrag** auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann.

Vordrucke für den Antrag gibt es bei den Elterngeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.

Änderungen müssen im Bezugszeitraum des Elterngeldes dem zuständigen Amt mitgeteilt werden.

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Abt. Soziales/Versorgungsamt

Dezernat Rostock

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Tel: 0381 / 122 15 00

Fax: 0381 / 122 19 95

E-Mail: poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Abt. Soziales/Versorgungsamt

Dezernat Schwerin

Friedrich-Engels-Str. 47

19061 Schwerin

Tel: 0385 / 399 10

Fax: 0385 / 399 1105

E-Mail: poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de

Weitere Informationen: Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ unter:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-und-Elternzeit,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>

9 Unterhalt

9.1 Unterhaltsansprüche

Allgemeine Vorschriften zur Unterhaltspflicht sind durch das BGB Buch IV – Familienrecht – in den §§ 1601 – 1615 geregelt. Danach sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601).

Beide Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Kind ein angemessener Unterhalt geleistet wird (§1610 BGB). Leben die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt, so erfüllt der Elternteil in dessen Haushalt das Kind lebt seine Verpflichtung zur Leistung dieses Unterhaltes in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil leistet seinen Unterhalt an das Kind durch die Entrichtung einer monatlichen Geldrente (§ 1612 BGB).

Unterhaltshöhe

Der Bundestag hat **zum 01.01.2008** das „**Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts**“ beschlossen. Im Zuge dieses Gesetzes wurde anstelle des bisherigen Regelbetrages ein gesetzlicher Mindestunterhalt eingeführt, der sich an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) anlehnt.

Mit dem Beschluss des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz-FamLeistG) vom 22.12.2008 (BGBl. 2008 Teil I Nr. 64 vom 29.12.2008) tritt **zum 01. Januar 2009** eine **Änderung des Mindestunterhaltes** und eine **Erhöhung des Kindergeldes** in Kraft. Danach wird die Unterhaltsleistung nunmehr auf der Grundlage des sich nach § 1612 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergebenden monatlichen Mindestunterhalts berechnet.

Grundlage für die Ermittlung des monatlichen Mindestunterhaltes ist der doppelte Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und beträgt monatlich:

87 Prozent für die 1. Altersstufe (bis zum vollendeten 6.Lebensjahr),
 100 Prozent für die 2. Altersstufe (7.- bis vollendetes 12.Lebensjahr),
 117 Prozent für die 3. Altersstufe (vom Beginn des 13.Lebensjahres)
 eines Zwölftel des doppelten Kinderfreibetrages.

Daraus ergeben sich folgende Mindestunterhaltshöhen nach § 1612a BGB ab 1. Januar 2009:

für die 1. Altersstufe 281,00 Euro
 für die 2. Altersstufe 322,00 Euro
 für die 3. Altersstufe 377,00 Euro

Nach § 1612b BGB ist das auf das Kind entfallende Kindergeld zur Deckung seines Barbedarfes zu verwenden, und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt, sowie in allen anderen Fällen in

voller Höhe. In diesem Umfang mindert das Kindergeld den Barbedarf des Kindes.

Das Kindergeld beträgt jeweils monatlich für erste und zweite Kinder 164,00 EUR, für dritte Kinder 170,00 EUR sowie für vierte und weitere Kinder 195,00 EUR. Durch die Erhöhung des Kindergeldes ergeben sich nach Anrechnung des Kindergeldes gem. § 1612 b BGB für erste und zweite Kinder von je 82,00 EUR/164,00 EUR folgende Zahlbeträge durch den jeweils Unterhaltspflichtigen:

für ein Kind der 1. Altersstufe monatlich 199,00 Euro
für ein Kind der 2. Altersstufe monatlich 240,00 Euro
für ein Kind der 3. Altersstufe monatlich 295,00 Euro.

Der Höhe des zu zahlenden Unterhaltes über den Mindestunterhalt hinaus liegen Unterhaltsleitlinien sowie Unterhaltstabellen zugrunde, die von den Oberlandesgerichten zur Vereinheitlichung der Rechtssprechung entwickelt wurden. Sie dienen als Hilfsmittel, um einen „angemessenen Unterhalt“ zu ermitteln. Die „Düsseldorfer Tabelle“ ist dabei seit 01.01.2008 - mit Anpassung zum 01.01.2009 - zur Ermittlung von Unterhaltsansprüchen deutschlandweit anzuwenden.

Geltendmachung des Unterhaltsanspruches für junge Volljährige

Volljährige Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, haben - sofern sie bedürftig und die Eltern leistungsfähig sind - ebenfalls einen eigenen Unterhaltsanspruch.

Für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, berechnet sich der Betrag nach der Altersstufe 4 der „Düsseldorfer Tabelle“.

Auf diesen Unterhaltsbedarf werden Einkünfte, Ausbildungsbeihilfen des Kindes sowie BAföG-Darlehen angerechnet. Den angemessenen Bedarf eines sich noch in Ausbildung oder im Studium befindlichen Volljährigen bewertet das Oberlandesgericht Rostock im Regelfall ab 01.01.2008 - mit Anpassung zum 01.01.2009 - mit 640,00 EUR monatlich.

Internet: http://www.bmj.bund.de/enid/Familienrecht/Unterhaltsrecht_pw.html

9.2 Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Studierende können, falls der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt für das Kind zahlt, Unterhaltsvorschuss beim zuständigen Jugendamt beantragen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuss, wenn es:

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat,
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- keinen, zu wenig oder nur unregelmäßig Unterhalt erhält,
- und unter 12 Jahre alt ist.

Ausländische Studierende müssen eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung nachweisen. Eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis sind **nicht** ausreichend, sodass ausländische Studierende mit Kind keine Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend machen können.

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, endet aber spätestens einen Tag vor dem 12. Geburtstag des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Höhe der Zahlungen beträgt seit 1. Januar 2008 für alle Bundesländer einheitlich:

für Kinder bis unter 6 Jahre 117,00 EUR monatlich,
für Kinder bis unter 12 Jahre 158,00 EUR monatlich.

Zusammen mit dem vollen Kindergeld (164,00 EUR) ist damit der Mindestunterhalt der Kinder gesichert.

Von diesem Regelbedarf abgezogen werden:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss erlischt, wenn:

- Sie mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil zusammenleben,
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat,
- Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen (z.B. Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils),
- oder der andere Elternteil Unterhalt in der Höhe des maßgeblichen Regelsatzes geleistet hat.

Der Unterhaltsvorschuss kann **rückwirkend** auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren.

Für Beurkundungen (Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsverpflichtungen oder Sorgeerklärungen) wird eine persönliche Terminvereinbarung empfohlen.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Wohnort des Kindes.

Hansestadt Rostock

Amt für Jugend und Soziales

Team Mitte / Team Nordwest I + II

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Tel: 0381 / 381 – 0

Team Nordost

(Dierkow, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Rostocker Heide)

J.-Nehru-Str. 33

18147 Rostock

Tel: 0381 / 381 – 0

Sprechzeiten:

Mo: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Wismar

Amt für Jugend und Soziales
Scheuerstraße 2
23966 Wismar
Tel.: 03841/ 251-5000
Fax: 03841/ 251-5002

10 Kindergeld

Kindergeld erhält, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausländische Studierende können nur dann Kindergeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt, nachweisen können und keine vergleichbaren Leistungen aus dem Ausland bekommen. Keinen Anspruch auf Kindergeld haben ausländische Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen, mithin Aufenthaltserlaubnisse für ein Studium, für sonstige Ausbildungszwecke oder für Saisonbeschäftigungen.

Das Kindergeld wird aus Mitteln des Bundes bezahlt, ist einkommensunabhängig sowie steuerfrei und beträgt monatlich:

- 164,- € für das erste und zweite Kind,
- 170,- € für das dritte Kind,
- 195,- € für das vierte und jedes weitere Kind.

Kindergeldanspruch

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für:

- die leiblichen Kinder des Antragstellers, auch angenommene und adoptierte,
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die im Haushalt des Antragstellers leben,
- Pflegekinder, sofern sie der Antragsteller dauerhaft in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Das Kindergeld wird bis zur Volljährigkeit für alle Kinder einkommensunabhängig gezahlt. Darüber hinaus können auch Kinder zwischen 18 und 25 Jahren weiter berücksichtigt werden, sofern sie sich in einer Ausbildung (z.B. Lehre, Studium) befinden. Das Kindergeld wird in diesem Fall allerdings einkommensabhängig gewährt, d.h. Einkünfte und Bezüge des Kindes werden angerechnet. Für ein studierendes Kind dient zur Berechnung des Kindergeldes das Einkommen während des gesamten Kalenderjahres. Die obere Einkommensgrenze für Einkünfte und Bezüge liegt bei 7680,- € pro Kalenderjahr (Stand: ab 2007).

Kindergeld bei Studienunterbrechung

Im Folgenden geht es um den Kindergeldanspruch volljähriger Studenten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen wegen Erkrankung oder Mutterschutzfrist das Studium unterbrochen ist. Kindergeld wird generell auch zu solchen Zeiten gewährt, lässt sich ein Studierender / eine Studierende jedoch beurlauben, um sein / ihr Kind zu betreuen, wird in der Regel nur für die Dauer des Semesters in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ende der Mutterschutzfrist, Kindergeld bezahlt.

Wird das Studium in dem auf die Beurlaubung (Ende der Mutterschutzfrist acht Wochen nach der Geburt) folgenden Semester fortgesetzt, kann eine Berücksichtigung darüber hinaus auch für die Zeit bis zum Beginn des Semesters (Wiederaufnahme) erfolgen.

Antrag

Der schriftliche Antrag ist bei der Familienkasse des Ortes einzureichen, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Alle Änderungen der Familienverhältnisse und der Verhältnisse der Kinder (z.B. bezüglich des Einkommens) müssen unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitgeteilt werden.

Erforderlich sind neben dem ausgefüllten Kindergeldantrag auch die Geburtsbescheinigung sowie eine polizeiliche Anmeldung, wenn das Kind älter als 6 Monate ist. Ausländische Antragsteller benötigen auch ihren Pass.

Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse Rostock

Kopernikusstraße 1a

18057 Rostock

Tel: 01801 / 546 337

Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse Schwerin

Lübecker Str. 285

190589 Schwerin

Tel: 01801 / 546 337

In M-V gibt es außerdem Familienkassen in Stralsund und Neubrandenburg.

II Wohnen

II.1 Wohngeld

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete oder zur Belastung für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

In der Regel können Studierende kein Wohngeld beantragen, weil ihnen → BAföG "dem Grunde nach" zusteht, sie also tatsächlich BAföG erhalten. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben oder keinen Antrag auf Förderung stellen. Ausnahme besteht jedoch, wenn zu ihrem Haushalt noch weitere Familienangehörige (z. B. Kinder oder Ehegatten) gehören, denen dem Grunde nach kein BAföG zusteht.

Studierende sind dann antragsberechtigt auf Wohngeld, wenn:

- die Förderungshöchstdauer nach BAföG überschritten ist,
- die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt wurde, ohne dass ein wichtiger Grund vorlag,
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes die Altersgrenze von 30 Jahren (§ 10. Abs. 3 BAföG) überschritten wurde und deshalb kein BAföG gewährt wird,
- eine Ausbildung vorliegt, die die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung (§ 7 BAföG) nicht erfüllt,
- der erforderliche Leistungsnachweis (§ 48 BAföG) nicht erbracht werden konnte,
- Leistungen der Begabtenförderungswerke bezogen werden,
- ein Urlaubssemester vorliegt und deshalb kein BAföG gewährt wird
- und wenn möglicherweise Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Wohnung am Studienort den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. Es ist ratsam, die Wohnung als ersten Wohnsitz zu melden (siehe Kap. 12.5. Zweitwohnungssteuer).

Die Höhe des Wohngeldes bemisst sich nach der Anzahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder, der Höhe der zu berücksichtigenden Miete/Belastung und dem Gesamteinkommen. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge, z. B. für Schwerbehinderung, Unterhaltsverpflichtungen.

Für die Berechnung eines möglichen Wohngeldanspruchs sind u. a. **sämtliche** Einkünfte, Nachweise über die Miete/Belastung, die Krankenversicherung, mögliche Unterhaltsverpflichtungen und ggf. der Schwerbehindertenausweis zu belegen.

Die zu berücksichtigende Miete ermittelt sich aus der Bruttokaltmiete (*Grundmiete*, *Modernisierungszuschläge*, sog. „kalte“ *Betriebskosten* - **nicht** dagegen *Heizungs- und Warmwasserkosten*, *Untermietzuschläge*, *Zuschläge für die Nutzung von*

Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Vergütungen für die Überlassung von Möbeln) und einem pauschalen Betrag für Heizkosten.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen mitzubringen, um die Antragsituation zu belegen:

- Personalausweis oder Pass, Meldebescheinigung,
- Belege über sämtliche Einkünfte,
- Mietvertrag, Nachweis über Bezahlung der Miete,
- Mietbescheinigung (bei Vermieter oder über Wohngeldstelle anzufragen),
- Immatrikulationsbescheinigung (aktuelle Studienbescheinigung),
- weitere Nachweise über besondere Belastungen (Behinderung, Lebensversicherung, private Rentenversicherung, Krankenkasse etc.).

Anträge sind an das Amt für Jugend und Soziales zu richten. Wegen der Vorlage des Personalausweises oder Passes muss mindestens einmal persönlich vorgesprochen werden. Die anschließenden Formalitäten können postalisch erledigt werden. Wohngeld wird nicht rückwirkend, d. h. erst ab dem Ersten des Antragsmonats gewährt.

Verbindliche Auskünfte erhalten Sie bei:

Hansestadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend und Soziales

Regionalbüro **Nordwest** (PLZ-Bereich 18106, 18107, 18109 und 18119)
Warnowallee 31 b, 18107 Rostock

Regionalbüro **Mitte** (PLZ-Bereich 18055, 18057, 18059 und 18069)
Neuer Markt 3, 18055 Rostock

Regionalbüro **Nordost** (PLZ-Bereich 18146 und 18147)
J.-Nehru-Straße 33, 18147 Rostock

Hansestadt **Wismar**

Amt für Jugend und Soziales
Abt. Wohngeld
Scheuerstraße 2
23966 Wismar
Tel: 03841/ 251 - 0

11.2 Studentenwohnheim/ Eltern-Kind-Wohneinheiten

Das Studentenwerk Rostock unterhält per 31.12.2008 in acht Wohnheim-Komplexen rund 2.100 Wohnheimplätze an den Hochschulstandorten Rostock und Wismar. Die Einbett- und Zweibettzimmer sind modern eingerichtet und vollständig möbliert. Dominierend sind 2er bis 4er Wohngemeinschaften mit Dusche/WC und Küche mit Essplatz. Daneben gibt es wenige Einzelappartements mit höherem Wohnwert. In den Wohnheimen Albert-Einstein-Str. 28/29 in **Rostock** stehen insgesamt 10 Eltern-Kind-Wohneinheiten zur Verfügung, sowie 4 Wohneinheiten in der

Bürgermeister-Haupt-Str. 29 in Wismar.

Die entsprechenden Häuser verfügen über TV- und Telefonanschluss sowie Waschstützpunkte. Sie sind mit einem Datennetz ausgerüstet und an das Rostocker Universitätsnetz (RUN) angeschlossen. Die Wohnheime Friedrich-Wolf-Str. 23 und 25, sowie Bürgermeister-Haupt-Str. in Wismar sind ebenfalls mit einem Datennetz ausgestattet und mit dem Rechenzentrum der Hochschule verbunden.

Ambiente des Wohnheimes

Informationen zum Zimmerangebot, zu Gemeinschaftseinrichtungen, zur Verkehrsanbindung, zu Verpflegungseinrichtungen sowie zu Freizeit- und Kulturangeboten liefert die Web-Site des Studentenwerkes unter der Rubrik „Wohnen“.

www.studentenwerk-rostock.de

Wohnberechtigung

Antrags- und wohnberechtigt sind Studierende (bzw. zukünftige Studierende, die das 18. Lebensjahr zu Mietvertragsbeginn vollendet haben) im Direktstudium an der Universität Rostock, der Hochschule für Musik und Theater Rostock und der Hochschule Wismar. Die Wohnzeit ist normalerweise auf 8 Semester begrenzt, um im Rotationsprinzip möglichst vielen Studierenden einen Wohnheimplatz zur Verfügung stellen zu können. Ein Anspruch auf einen Wohnheimplatz besteht beim Studium mit Kind bevorzugt. Die Wohnberechtigung ist bei Abschluss des Mietvertrages und in der Folge semesterweise anhand der Studienbescheinigung nachzuweisen.

Antragstellung und Bearbeitung

Die Internetseite des Studentenwerkes www.studentenwerk-rostock.de bietet unter der Rubrik „Wohnen“ die Möglichkeit, Anträge online auszufüllen und zu versenden. Der Antrag auf einen Wohnheimplatz kann jedoch auch schriftlich beim Studentenwerk angefordert werden. Erforderlich ist lediglich, einen adressierten und frankierten Rückumschlag beizulegen, damit ein Antragsformular zugeschickt werden kann.

Die Wohnheimplätze werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums vergeben. Da die Vergabe auch maßgeblich von sozialen Verhältnissen des Bewerbers beeinflusst wird, sollten entsprechende Belege (z.B. Renten-Bescheide, ärztliche Atteste, Stipendien-Bescheinigungen, Unterhaltstitel, Zulassungsbescheinigungen) beigelegt werden. Die Unterlagen können an die nachstehende Adresse oder während der Sprechzeiten übermittelt werden.

STUDENTENWERK ROSTOCK / **Bereich Wohnen**

St.-Georg-Str. 104-107

18055 Rostock

Tel: 0381 / 459 28 24

e-mail: wohnen@studentenwerk-rostock.de

Sprechzeiten Rostock: Di 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Wismar: Friedrich-Wolf-Str. 23
14-tägig, Mi. gerade Woche: 10.30 - 15.30 Uhr
Tel: 03841 / 333 30 91

Die für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen erreichen Sie unter:

Frau Turnow

Tel: 0381 / 459 26 15 für das Wohnheim Erich-Schlesinger-Str. in Rostock

Frau Schröder

Tel: 0381 / 459 28 44 für das Wohnheim Albert-Einstein-Str. / Rostock

Frau Micheel

Tel: 0381 / 459 26 20 für die Wohnheime Max-Planck-Str., Möllner Str., Richard-Wagner-Str. in Rostock/Warnemünde

Frau Mansel

Tel: 0381/ 459 26 70 für die Wohnheime Bürgermeister-Haupt-Str., Friedrich-Wolf-Str. in Wismar und St.-Georg-Str. in Rostock

11.3 Zimmer und Wohnungsvermittlung

Der Wohnungsmarkt in Rostock und Wismar bietet nur begrenzte Möglichkeiten, preiswert und hochschulnah unterzukommen. Für öffentlich geförderte Wohnungen benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein.

11.4 Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein kann in der Abteilung Wohnungswesen und -förderung des Bauamtes beantragt werden, ist ein Jahr gültig und berechtigt zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung in ganz Mecklenburg-Vorpommern.

Rostock

Bauamt

Abt. Wohnungswesen und -förderung

Haus des Bauwesens

Holbeinplatz 14

18069 Rostock

Sprechzeiten:

Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Wismar

Amt für Jugend und Soziales

- Bereich Wohnungswesen -

Scheuerstr. 2

23966 Wismar

Tel. 03841 / 251 – 50 48

11.5 Zweitwohnungssteuer

Seit 2001 erhebt die Stadt Rostock eine Zweitwohnungssteuer. Die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung ist im Sinne der Satzung jeder umschlossene Raum, "der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört" (für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen). Steuerpflichtig

ist Die - oder Derjenige, deren oder dessen "melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken".

Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht in der Regel am 1.1. eines Jahres, und zwar als Gesamtbetrag zum 1. Juli eines Jahres. Die Festsetzung erfolgt per Bescheid. Berechnungsgrundlage ist die Netto-Kaltmiete x 10 % x Anzahl der Monate (max. 12); eine Entrichtung in bis zu vier Teil-Beträgen ist möglich. Der Zweitwohnungssteuer unterliegt nicht, wer die Wohnung in Rostock als Hauptwohnung angibt.

Von der Zweitwohnungssteuer befreit sind verheiratete Personen, die die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen (dazu zählt auch ein Studium) innehaben, wenn sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.09.2008 ist die Zweitwohnungssteuersatzung der Hansestadt Rostock in der aktuellen Fassung derzeit jedoch so auszulegen, dass nur derjenige zweitwohnungssteuerpflichtig ist, der eine Erstwohnung innehat, also hierüber verfügen kann.

11.6 Häuser für Mutter und Kind in Notlagen

Frauen, die in ihrer Beziehung mit Gewalterfahrungen konfrontiert sind, können sich telefonisch an folgende Frauenhäuser wenden:

Rostock

Verein Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Tel: 03 81 / 45 44 06

Wismar

Verein Frauen helfen Frauen e.V. Wismar
Tel: 0 38 41 / 28 36 27

Frauenhäuser in den Landkreisen:

Kröpelin: 038 292 / 656

Güstrow: 038 43 / 68 31 86

R.-Damgarten: 038 21 / 72 03 66

Ludwigslust: 038 751 / 212 70

Schwerin: 03 85 / 555 73 56

12 Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlage für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG); Dritter Abschnitt - Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Nach § 24 Absatz 1 besteht dabei ein Rechtsanspruch für alle drei- bis sechsjährigen Kinder auf eine Halbtagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung. Durch das am 16. Dezember 2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (KiföG) strebt die Bundesregierung einen beschleunigten Ausbau der Kindertageseinrichtungen an. Berufstätigen Eltern soll damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden. Ziel ist die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für jedes dritte Kind unter drei Jahren bis zum Jahr 2013. Im gleichen Jahr wird jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege haben.

Für einen über die gesetzlich geregelte Halbtagesbetreuung hinaus gehenden Bedarf (Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren oder Ganztagesplatz) muss ein Betreuungsbedarf nachgewiesen werden.

Studierende haben in der Regel einen Anspruch auf Vollzeitbetreuung, weil das Studium als Volltagsbeschäftigung gewertet wird. (Dies gilt allerdings nicht für Studenten, die sich im Urlaubssemester befinden.)

Über das Angebot an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sowie die damit verbundenen Kosten geben die jeweiligen Träger der Einrichtungen gerne Auskunft. Der Antrag auf einen Berechtigungsschein für einen Kitaplatz ist von den Eltern beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Rostock

Amt für Jugend und Soziales

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Sprechzeiten:

Mo: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Wismar

Amt für Jugend und Soziales

Scheuerstraße 2

23966 Wismar

Tel: 03841 / 251-5000

Fax: 03841 / 251-5002

Bei der Beantragung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Meldebescheinigung
- Studienbescheinigung.

Mit diesem Berechtigungsschein können sich die Eltern in der Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson ihrer Wahl anmelden.

Rostock

Eine Liste aller Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflegestellen in Rostock ist beim Amt für Jugend und Soziales der Stadt erhältlich.

→ **siehe Adressteil: 14.11**

Wismar

Eine Liste von Kindertageseinrichtungen ist unter:

<http://www.wismarer.de/kindergaerten.hansestadt.wismar.htm>,

erhältlich, eine Liste von Tagesmüttern ist unter:

<http://www.tagesmuetter-wismar.de/liste.html>

abrufbar.

13 Kindschaftsrecht

13.1 Vaterschaftsanerkennung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt als Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Jugend- bzw. Standesamt Ihres Wohnsitzes oder bei einem Notar urkundlich durch den Vater erklärt werden. Mit der Vaterschaftsanerkennung treten die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinem Vater mit den unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Folgen ein. Der Name des Vaters erscheint neben der Mutter in der Geburtsurkunde des Kindes.

Die Vaterschaftsanerkennung bleibt so lange schwebend unwirksam, bis sich die Mutter zur Vaterschaft ebenfalls urkundlich erklärt hat. Erst durch die urkundlichen Erklärungen beider Elternteile, welche auch getrennt voneinander statt finden können, erlangt die Vaterschaftsanerkennung Rechtswirksamkeit (§ 1595 (1) BGB).

Dabei gilt die so genannte Einjahresfrist. Hat die Mutter sich innerhalb eines Jahres nach Erklärung des Vaters nicht ebenfalls zu dessen Vaterschaft erklärt, so hat der Vater die Möglichkeit, seine Anerkennung der Vaterschaft zurückzuziehen (§1597 (3) BGB). Begründung hierfür könnten Zweifel an der Vaterschaft sein.

Informationen über eine Vaterschaftsanerkennung sind bei den örtlichen Jugend- und Standesämtern, beim Amtsgericht sowie bei allen Notaren erhältlich. Die Erklärungen der Vaterschaftsanerkennung in Jugend- und Standesämtern sind kostenlos. Auch Fragen zum Sorgerecht (Jugendamt) sowie zur Vornamens- und Familiennamensführung Ihres Kindes (Standesamt) werden dort beantwortet.

→ **Adressen und Kontaktdaten des Jugend- und Standesamtes: siehe unter 13.3**

13.2 Sorgerecht

Die Grundsätze der elterlichen Sorge sind im § 1626 BGB geregelt. Grundsätzlich umfasst der Begriff Sorgerecht (oder auch elterliche Sorge) das Recht und die Pflicht der Eltern für die:

- Pflege und Erziehung,
- Gesundheitsfürsorge,
- Bildung,
- Beaufsichtigung,
- Einwohnerangelegenheiten,
- Bestimmung des Aufenthaltsortes und
- Verwaltung des Vermögens
des Kindes.

Verheiratete Eltern sind gemeinsam Inhaber des Sorgerechts für ihr Kind (§ 1626

BGB), wenn dieses nicht von Gerichts wegen angesichts des Kindeswohl dem einen Teil zugesprochen und dem anderen Teil entzogen wurde oder das Sorgerecht eines Elternteils ruht. Auch bei einer räumlichen Trennung der Eltern bleibt das Sorgerecht für (das) gemeinsame Kind(er) ein Bestandteil Ihres Lebens.

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Mutter Inhaberin des alleinigen Sorgerechts (§1626a (2) BGB).

Die gemeinsame Sorge setzt die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen durch die Eltern voraus. Diese können durch einen Notar (kostenpflichtig) oder durch das Jugendamt beurkundet werden. Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b (2) BGB) und erlangt erst durch Erklärung beider Elternteile Rechtswirksamkeit.

→ **Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt, Adresse und Kontaktdaten: siehe unter 13.3**

Vorab wird eine Beratung durch den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes empfohlen.

13.3 Familienname des Kindes

verheiratete Eltern

Sind die Eltern bei Geburt des Kindes verheiratet und führen einen Ehenamen, so erhält auch das Kind diesen Namen (§ 1616 BGB).

Haben die Eltern verschiedene Familiennamen, können sie binnen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmen (§ 1617 (1) Satz 1 BGB). Doppelnamen aus dem Nachnamen der Mutter und dem Nachnamen des Vaters sind nicht möglich. Treffen die Eltern binnen dieses Monats keine Wahl, so überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Recht, den Familiennamen zu bestimmen.

nicht verheiratete Eltern

Bei nicht verheirateten Eltern ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Geburt nur die Mutter sorgeberechtigt. Demzufolge erhält das Kind den Namen der Mutter. Sie kann jedoch auch durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des anderen Elternteils erteilen. Voraussetzung hierfür ist eine wirksame Vaterschaftsanerkennung sowie die Einwilligung des anderen Elternteils (§ 1617 a BGB). Ist das Kind fünf Jahre oder älter, muss auch seine Einwilligung erfolgen.

Haben die Eltern jedoch bereits vor der Geburt durch eine Sorgeerklärung (siehe 15.2. Sorgerecht) das gemeinsame Sorgerecht erlangt, können sie binnen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Wird die Sorgeerklärung erst nach der Geburt des Kindes abgegeben, haben die Eltern innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit zu bestimmen welchen Namen das Kind erhalten soll. Ist das Kind bereits fünf Jahre oder älter, muss auch seine Meinung gehört und berücksichtigt werden.

Entscheiden sich die Eltern nach der Geburt ihres Kindes für eine Heirat und wählen

einen gemeinsamen Ehenamen, so wird dieser Name auch automatisch der Familienname des Kindes. Doch auch hier gilt: ein Kind, das 5 Jahre oder älter ist, muss sich der Namensänderung anschließen (§ 1617 c Abs. 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

Haben sich die Elternteile auf eine Namensregelung für das erste Kind geeinigt, gilt dies in der Regel auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Eine vorherige Beratung ist hier empfehlenswert.

Für Angelegenheiten des Namensrechts ist das **Standesamt** Ihr Ansprechpartner.

Für Beurkundungen (Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsverpflichtungen oder Sorgeerklärungen) wird eine persönliche Terminvereinbarung empfohlen.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Wohnort des Kindes.

Rostock

Amt für Jugend und Soziales

Team Mitte / Team Nordwest I + II

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Tel: 0381 / 381 – 0

Team Nordost

(Dierkow, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Rostocker Heide)

J.-Nehru-Str. 33

18147 Rostock

Tel: 0381 / 381 – 0

Sprechzeiten:

Mo: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Standesamt

Hinter dem Rathaus 5

18055 Rostock

Tel: 0381 / 381-14 70

Fax: 0381 / 381-19 34

Wismar:

Amt für Jugend und Soziales

Servicebüro

Scheuerstrasse 2

23966 Wismar

Tel: 03841 / 251 - 50 01

Standesamt

Am Markt 1

23966 Wismar

Tel: 0 38 41 / 251 – 1000

Fax: 0 38 41 / 251 – 1002

14 Adressteil

14.1 Beratungsangebote des Studentenwerkes

Studentische Eltern leben häufig unter finanziell angespannten Verhältnissen. Zudem ist es oft schwierig, die Anforderungen des Studiums, die Wünsche und Sorgen der Kinder sowie die eigenen Bedürfnisse oder die des Partners in Einklang zu bringen. Nicht selten muss das Studium verlängert werden. Für eine Reihe von Fragen hält das STUDENTENWERK ROSTOCK für Sie ein Beratungs- und Unterstützungsangebot bereit.

14.1.1 Sozialberatung

Es muss nicht erst eine Notsituation eingetreten sein, wenn Sie in der Sozialberatung etwas besprechen möchten. In den vertraulich behandelten Gesprächen können Sie alle Themen vorbringen, die Sie bewegen – privat oder im Studium. In den letzten Jahren hat sich die Nachfrage nach Schwangeren- und Familienberatung deutlich verstärkt. Termin-Vereinbarungen außerhalb der offenen Sprechzeiten haben sich bewährt; eine Erstberatung dauert ca. 45 min. Scheuen Sie nicht den Weg in die Beratungsstelle des Studentenwerkes.

Die Sozialberatungsstelle ist außerdem Ansprechpartner für:

- Vermittlung an: psychologische Beratung, Rechtsberatung, Studienberatung,
- Vermittlung von Darlehen,
- Verkauf des Deutsch-Französischen Sozialausweises,
- Kontaktstelle für Gruppen in besonderen Lebenslagen, (Studierende mit Kind, behinderte, chronisch kranke, internationale Studierende),
- Internationale Kontakte.

Adresse und Sprechzeiten der Sozialberaterin

STUDENTENWERK ROSTOCK

St.-Georg-Str. 104-107

Raum 108 A

18055 Rostock

Tel.: 0381 / 459 26 27, Fax: 0381 / 459 2 94 36

e-mail: anke.wichmann@studentenwerk-rostock.de

Sprechzeiten:

Di: 14.00 - 17.00 Uhr

Do: 09.00 - 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

in **Wismar**

Mi 09.00 - 13.45 Uhr, 14-tägig, gerade Woche,

Campus, Haus 21, rechter Eingang, Raum 104 b

Tel./ Fax: 03841 / 753 426

14.1.2 Rechtsberatung

Im Mittelpunkt der kostenlosen Rechtsberatung stehen rechtliche Fragen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Studiensituation oder/und dem Privatleben, wie etwa: Verträge, Miete, Versicherungen u.a., Sozialgesetze, Familienrecht, Verwaltungsrecht (außer BAföG), Ausländerrecht. Es erfolgt jedoch keine geschäftsmäßige Rechtsbesorgung.

Die Terminvergabe erfolgt in der → Sozialberatung: siehe 14.1.1

Berater: Rechtsanwälte unabhängiger Anwaltsbüros

Rostock

Beratungsraum, Erich-Schlesinger-Str. 19, buntes Hochhaus, Eingang Hofseite, 18059 Rostock (Südstadt)

Sprechzeit jeden 2. Do, gerade Woche 14.30 - 16.30 Uhr

Wismar

Beratungsraum, Campus, Haus 21, rechter Eingang, Raum 109, Ph.-Müller-Straße, 23966 Wismar

Sprechzeit jeden 2. Do, gerade Woche 15.00 - 16.30 Uhr

Wer die Rechtsberatung nicht nutzen kann, sollte Folgendes wissen:

Es besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe sowie Prozesskostenhilfe, wenn die erforderlichen Mittel aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse nicht aufgebracht werden können. Die Prüfung der Bedürftigkeit wird vom Rechtspfleger des Amtsgerichtes vorgenommen. Vielfach kann die Behörde bereits mit einer Auskunft oder einem Hinweis weiterhelfen. Scheint Beratungshilfe erforderlich, so stellt das Amtsgericht einen Berechtigungsschein aus, mit dem sich die/der Betroffene Rat und Tat eines Rechtsanwaltes freier Wahl einholen kann. Der Anwalt erhebt allerdings eine Beratungshilfegebühr von 10,00 EUR, die der Betroffene selbst zu zahlen hat.

Beratungshilfe wird in Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts gewährt. Auf dem Gebiet des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts erstreckt sie sich lediglich auf Beratung (und nicht etwa das Fertigen von Schreiben).

Ausländer erhalten Beratungshilfe in Angelegenheiten des ausländischen Rechts nur, wenn der Sachverhalt einen Bezug zum Inland hat. Unter den gleichen Bedingungen kann auch Prozesskostenhilfe beantragt werden, wenn der Prozess hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig herbeigeführt wurde. Sie gewährt entweder keine, Teil- oder Raten-Zahlung. Die Höhe der monatlichen Raten - höchstens 48 € insgesamt - ist gesetzlich festgelegt. Neben den Gerichtskosten werden die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung übernommen. Zu beachten ist, dass, wer im Prozess unterliegt, trotz Gewährung von Prozesskostenhilfe die Kosten des Gegners erstatten muss. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe ist nicht gegeben, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.

Beide Hilfearten sind beim Amtsgericht mittels Vordruck zu beantragen. Für den Nachweis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind entsprechende Belege (von Familien-Verhältnissen, Vermögen, Einkommen, Miete usw.) beizufügen. Siehe auch: www.mv-justiz.de/service.htm

- **Amtsgericht Rostock**
Zochstraße 13
18057 Rostock
Tel.: 0381/ 49 57 0
Sprechzeiten:
Mo/ Mi/ Do: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di: 09.00 - 17.30 Uhr
- **Amtsgericht Wismar**
Vor dem Fürstenhof 1
PF 12 23, 23952 Wismar
Tel.: 03841/ 4 80 80
Mo – Mi: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Do: 09.00 - 17.30 Uhr
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

14.1.3 Psychologische Beratung

Das Beratungsangebot des Studentenwerkes Rostock können Alle nutzen, die meinen, den Alltags- oder/und Studienstress nicht mehr bewältigen zu können. Angesprochen werden können Identitätsprobleme, Ablösungskonflikte, Konzentrationsprobleme, Prüfungsangst, Koordinierungsdefizite, Suchtverhalten (Alkohol, Tabletten, Spiel u.a.), Psychosomatische Symptome (Schlaf-, Essstörungen, Erschöpfungszustände).

Die Einzelberatung verläuft auf Wunsch anonym und unter der Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Sie ermöglicht eine Beratung durch mehrere, aufeinander folgende Beratungsgespräche sowie, falls erforderlich, eine Vermittlung an andere Therapeuten. Im Studentenwerk erfolgt keine Therapie.

Berater: Diplompsychologe

Die Vergabe des Ersttermins erfolgt in der → Sozialberatung: siehe 14.1.1

Rostock

Beratungsraum, Erich-Schlesinger-Str. 19, buntes Hochhaus, Eingang Hofseite, 18059 Rostock (Südstadt)

Sprechzeiten jeden 2. Di, gerade Woche 13.00 - 18.00 Uhr

Wismar

Campus, Haus 21, rechter Eingang, Raum 102, Phillip-Müller-Str 14, 23966 Wismar

Sprechzeiten jeden 2. Di, ungerade Woche 13.00 - 15.00 Uhr

14.1.4 Allgemeine Beratung zur Studienfinanzierung

Lassen Sie sich bei BAföG-Bezug zu auftretenden Fragen beraten! Insbesondere bei einem beabsichtigten Fachrichtungswechsel, bei Nichtbestehen einer (Zwischen) Prüfung oder eines Prüfungsteils, bei drohender Überschreitung der

Förderungshöchstdauer – z.B. wegen Schwangerschaft oder Betreuung und Erziehung eines Kindes - oder bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Studienabschluss-Hilfe oder des Studien- oder Bildungskredits. Kommen Sie in den genannten Fällen rechtzeitig, denn nach dem BAföG ist nicht immer zulässig, was nach Hochschulrecht möglich ist.

STUDENTENWERK ROSTOCK

Amt für Ausbildungsförderung

St.-Georg-Str. 104-107

18055 Rostock

e-mail: bafog@studentenwerk-rostock.de

Infostelle

Studentenhaus, Rostock

Tel.: (0381) 45 92 600

Fax: (0381) 45 92 638

Mo – Do: 08:30 - 17:00 Uhr

Fr: 08:30 - 14:00 Uhr

In der Info-Stelle des Studentenwerkes Rostocks, beantwortet eine Mitarbeiterin Ihre allgemeinen Fragen zum BAföG und hilft, wenn Studierende mit dem BAföG-Antrag nicht zurechtkommen oder sich über ihre BAföG-Berechtigung informieren wollen.

Hier erfolgt auch die Beratung und Antrag-Stellung zu KfW-Förderbank-Angeboten:
- Bildungskredit oder Studienkredit.

Sprechzeiten BAföG-Sachbearbeiter / Berater Rostock

Di: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr

Do: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten BAföG-Beraterin Wismar

Haus 21, rechter Eingang, Raum 109

Mi: 09:00 - 11:30 und 11:45 - 13:45 Uhr

Mi: 09:00 - 11:30 und 12:00 - 15:00 Uhr (nur vom 15.06. – 15.10.)

14.2 Beratungsangebote der Hochschulen

14.2.1 Universität Rostock

Allgemeine Studienberatung & Career Service

Universität Rostock
Parkstraße 6, 1. OG, Raum 137
18057 Rostock

Tel: 0381 / 498 -1251 / -1253
e-mail: studienberatung@uni-rostock.de
careers@uni-rostock.de
Di/ Do/ Fr: 09.00 - 12.00 Uhr;
D/Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Internet: www.careers.de

Studienbüros der Universität Rostock

s. einzelne Institute, Fachbereiche bzw. Fakultäten

Student Service Center: 0381 / 498 12 30

Sprechzeiten:

Di/ Do/ Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
Di/Do: 14.00 - 17.00 Uhr

14.2.2 Hochschule für Musik und Theater Rostock

Studienbüro der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Beim St. - Katharinenstift 8, 18055 Rostock

Studentensekretariat: Frau Paetow

Tel.: 0381 / 51 08 - 224
e-mail: Julia.paetow@hmt-rostock.de
Sprechzeiten:

Mo – Do: 09.00 – 12.00 Uhr
Mo / Di / Do: 14.00 – 17.00 Uhr

Studienbüro Musik: Frau Paschedag

Tel.: 0381 / 51 08 - 222
e-mail: hanka.paschedag@hmt-rostock.de

Schauspiel / Musikwissenschaft / Musikpädagogik: Frau Tessenow

Tel.: 0381 / 51 08 - 223
e-mail: christa.tessenow@hmt-rostock.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Studienberatung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

durch die Institutssprecher und Hauptfach-Lehrer
Beim St. Katharinenstift 8, 18055 Rostock

Tel: 0381 / 51 08 - 0

e-mail: www.hmt-rostock.de

Termine nach Vereinbarung

14.2.3 Hochschule Wismar

Studienbüros der Hochschule Wismar

Philipp-Müller-Straße 14

Haus 21, 2. Etage

23966 Wismar

Tel: 03841 / 753-0

Sprechzeiten:

Di / Do: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Mi: 09.00 - 12.00 Uhr

14.3 Beratungsangebote der Studierendenvertretungen

AStA / StuRa der Universität Rostock

Parkstraße 6

18057 Rostock

Tel: 0381 / 498 56 01

Fax: 0381 / 498 56 03

e-mail: asta@uni-rostock.de

Sprechzeiten:

Di / Do: 10.00 – 16.00 Uhr

Mi: 13.00 – 19.00 Uhr

AStA der Hochschule Wismar

Haus 20 - Seiteneingang

Postfach 1210

23952 Wismar

Tel: 03841 / 753 234

Fax: 03841 / 753 206

e-mail: asta@hs-wismar.de

Öffnungszeiten:

Di / Do: 12.00 – 16.00 Uhr

14.4 Adressen der Schwangerschaftsberatungsstellen

Rostock

- Diakonieverein des Kirchenkreises Rostock –
Rostocker Stadtmission – e.V.
Stampfmüllerstraße 41
18057 Rostock
Tel: 0381 / 27 75 7
e-mail: psychberatung.fw@rostocker-stadtmission.de
- Nordelbisches Frauenwerk, Stadtmission Rostock
Frau Birgit Höppner
Stockholmerstraße
18107 Rostock
Tel: 0381 / 713 00 8
Fax: 0381 / 769 78 68
e-mail: psychberatung.lk@rostocker-stadtmission.de
- AWO Sozialdienst Rostock gGmbH
A.-Tischbein-Str. 47
Frau Renate Gerhardt
18109 Rostock
Tel: 0381 / 778 75 - 05 oder -06
Fax: 0381 / 778 75 10
Internet: www.awo-mv.de/rostock
- pro familia – Beratungsstelle Rostock
Wismarsche Str. 6 – 7, Eingang Feldstraße
18057 Rostock
Tel: 0381 / 313 05
e-mail: rostock@profamilia.de
- Caritas-Beratungszentrum Dierkow
Hannes-Meyer-Platz 27
18146 Rostock
Tel: 0381 / 60 09 11 - 0
Fax: 0381 / 60 09 11 - 19
e-Mail: Erziehungshilfen-HRo@caritas-mecklenburg.de

Außenstelle:

Augustenstraße 85
18055 Rostock

Tel: 0381 / 45 47 20

Wismar

- Diakoniewerk im Nördlichen Mecklenburg GmbH
Frische Grube 2-4
Frau Tilsen-Vagt
23966 Wismar
Tel: 03841 / 21 14 53

Fax: 03841 / 28 52 10
e-mail: familienberatung@diakonie-wismar.de

- Caritas-Beratungsstelle Wismar
Turnerweg 10
23970 Wismar
Tel: 0 38 41 / 73 11 99
Fax: 0 38 41 / 73 12 03

14.5 Schwangerschaftskonfliktberatung

Rostock

- Diakonieverein des Kirchenkreises Rostock -
Rostocker Stadtmission e.V.

Stampfmüllerstr. 14

18057 Rostock

Tel: 0381 / 277 57

Fax: 0381 / 364 43 02

Öffnungszeiten:

Mo – Do: 08.00 – 18.00 Uhr

Fr: 08.00 – 13.00 Uhr

e-mail: psychberatung.fw@rostocker-stadtmission.de

Stockholmer Str. 1

18107 Rostock

Tel: 0381 / 71 30 08

Fax: 0381 / 769 78 68

e-mail: psychberatung.lk@rostocker-stadtmission.de

Am Markt 15

18209 **Bad Doberan**

Tel: 038203 / 631 24

Fax: 038203 / 639 95

Öffnungszeiten:

Mo / Do / Fr: 08.00 – 16.00 Uhr

Di / Mi: 08.00 – 18.00 Uhr

- AWO Sozialdienst Rostock gGmbH

A.-Tischbein-Str. 47

Frau Renate Gerhardt

18109 Rostock

Tel: 0381 / 778 75 - 05 oder -06

Fax: 0381 / 778 75 10

Internet: www.awo-mv.de/rostock

Öffnungszeiten:

Mo / Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mi / Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

- pro familia

Beratungsstelle Rostock
Wismarsche Str. 6 – 7 (Eingang Feldstraße)
18057 Rostock
Tel: 0381 / 313 05
e-mail: rostock@profamilia.de

- Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Rostock

Beratungszentrum Dierkow
Hannes-Meyer-Platz 27
18146 Rostock
Tel: 0381 / 60 09 11 - 0
Fax: 0381 / 60 09 11 - 19
e-Mail: Erziehungshilfen-HRo@caritas-mecklenburg.de

Außenstelle:
Augustenstraße 85
18055 Rostock
Tel: 0381 / 45 47 20

Beratungsstelle Tessin
Alter Markt 2
18195 Tessin
Tel: 038 205 / 654 40; 654 89
Fax: 038 205 / 654 85
e-mail: Beratungsstelle-Tessin@caritas-mecklenburg.de

Wismar

- Diakoniewerk im Nördlichen Mecklenburg GmbH

Frau Tilsen-Vagt
Frische Grube 2-4
23966 Wismar
Tel: 03841 / 21 14 53
Fax: 03841 / 28 52 10
e-mail: familienberatung@diakonie-wismar.de

Am Markt 2
23966 Wismar
Tel: 0 38 41 / 211 453

- Caritasverband Mecklenburg e.V.

Beratungsstelle Wismar
Hans-Grundig-Str. 34
23966 Wismar
Tel: 0 38 41 / 73 11 99

Fax: 0 38 41 / 73 12 03

- Gesundheitsamt der Hansestadt Wismar
Vogelsang 3
23970 Wismar
Tel: 0 38 41 / 26 24 - 0

14.6 Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche

Rostock

- Diakonieverein des Kirchenkreises Rostock -
Rostocker Stadtmission e.V.

Psychologische Beratungsstelle
für Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung

Frau Gürtler
Friedhofsweg 11
18057 Rostock
Tel: 0381 / 277 57
Fax: 0381 / 277 57

Frau Ulbrich
Helsinkier Str. 40
18107 Rostock
Tel: 0381 / 713 008
Fax: 0381 / 769 78 68

- Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Rostock

Beratungszentrum Dierkow
Hannes-Meyer-Platz 27
18146 Rostock
Tel: 0381 / 60 09 11 - 0
Fax: 0381 / 60 09 11 - 19
e-Mail: Erziehungshilfen-HRo@caritas-mecklenburg.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche – Erziehungsberatung –
Albert-Schweitzer-Str. 25
18147 Rostock
Tel: 0381 / 600 91 10
Fax: 0381 / 600 91 119
e-mail: Erziehungshilfen-HRo@caritas-mecklenburg.de

- Katholische Christusgemeinde Rostock

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
(Erzbischöfliches Amt Schwerin)
Frau Sunna Hollmann

Kleine Wasserstr. 2a
18055 Rostock
Tel: 0381 / 490 40 85

Wismar

- Diakoniewerk im Nördlichen Mecklenburg GmbH

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-,
Partnerschaft- und Lebensprobleme und Schwangerschaft

Am Markt 2
23966 Wismar
Tel: 0 38 41 / 211 453

Frau Tilsen-Vagt
Frische Grube 2-4
23966 Wismar
Tel: 03841 / 21 14 53
Fax: 03841 / 28 52 10
e-mail: familienberatung@diakonie-wismar.de

- Gesundheitsamt der Hansestadt Wismar
Vogelsang 3
23970 Wismar
Tel: 0 38 41 / 26 24 - 0

- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)

Turnerweg 10
23970 Wismar

Hilfen zur Erziehung und Gruppenarbeit
Frau Annelore Mannheimer
Tel: 0 38 41 / 70 46 26

Ehe-, Familien-, und Lebensberatung
Frau Annett Schwarz und Frau Martina Fröhlich
Tel: 0 38 41 / 21 01 40

14.7 Beratungsangebote für Alleinerziehende

- siehe oben: Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche
oder
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Bundesvorstand
Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel: 030 / 69 59 78 6
Fax: 030 / 69 59 78 77
e-mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
- Selbsthilfinitiative Alleinerziehender e.V.
SHIA e.V. Bundesverband
Rudolf-Schwarz-Str. 29
10407 Berlin
Tel: 030 / 425 11 86
Fax: 030 / 425 11 86
e-mail: shia-bundesverband@freenet.de
Internet: www.shia.de

14.8 Beratungsangebote für internationale Studierende

- **Rostock**
Akademisches Auslandsamt
Kröpeliner Str. 29
18055 Rostock
Tel: 0381 / 498 12 09
Fax: 0381 / 498 12 10
e-mail: auslandsamt@uni-rostock.de
Internet: www.uni-rostock.de/Internationales/
Sprechzeiten:
Di / Mi: 09.00 – 12.00 Uhr
Di / Do: 14.00 – 16.00 Uhr
- Allgemeiner Studierendenausschuss
Universität Rostock
Referent für Internationales: Thomas Heine
Parkstraße 6
18057 Rostock
Tel: 0381 / 498 56 01
Fax: 0381 / 498 56 03
e-mail: internationales.asta@uni-rostock.de
- Integrationsbeauftragter für Migrantinnen und Migranten
Dr. Wolfgang Richter

Rathaus – Anbau, Raum 1.18
Neuer Markt 1
18055 Rostock
Tel: 0381 / 381 12 57; 381 12 54
Fax: 0381 / 381 90 72
e-mail: auslaenderbeauftragter@rostock.de
Sprechzeiten:
Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

Rostock + Wismar

- Wohnheimtutoren/-innen
Die Tutor/innen unterstützen die in den Wohnheimen untergebrachten internationalen Studierenden. Ihre Telefonnummern und die jeweiligen Sprechzeiten hängen im Wohnheim aus.

Internet:

Informationen zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Studium (z.B. Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht) sind auch über die Internet-Seite des Bundesverbandes ausländischer Studierender abrufbar:

www.auslaenderstudium.de

14.9 Gleichstellungsbeauftragte

Rostock:

- Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock
Frau Brigitte Thielk
Neuer Markt 1
18055 Rostock
Tel: 0381 / 381 12 53/55
Fax: 0381 / 381 90 52
e-mail: gleichstellungsbeauftragte@rostock.de
Sprechzeiten:
Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

Wismar:

- Stadtverwaltung Hansestadt Wismar
Frau Evelyn Untrieser
Am Markt - PF 12 45
23952 Wismar
Tel: 0 38 41 / 251 96 00
Fax: 0 38 41 / 251 32 02
e-mail: euntrieser@wismar.de

14.10 Schuldnerberatungsangebote

Rostock:

- Einkommens- und Budgetberatung (eibe e.V.)
Doberaner Str. 43 c
18057 Rostock
Tel: 0381 / 201 93 77
e-mail: eibe-ev@t-online.de
- Sozialberatung für Schuldner in Rostock
(gemeinsame Beratungsstelle der Caritas und des DRK)

Augustenstr. 85
18055 Rostock

Caritas Mecklenburg e.V. Kreisverband Rostock
Herr Krah
Tel: 0381 / 454 72 34/30
e-mail: bernhard.krah@caritas-mecklenburg.de
Sprechzeit:
Di / Do: 09.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rostock e.V.
Frau Lüpke
Tel/Fax: 0381 / 454 72 30 sowie nach Vereinbarung
- AWO Sozialdienst gGmbH
Schuldner- und Verbraucherinsolvenz-Beratungsstelle
Albrecht-Tischbein-Str. 47
Frau Wera Schwerin
18109 Rostock
Tel: 0381 / 778 75 - 07, - 08, -10
Fax: 0381 / 778 75 10
Öffnungszeiten:
Di: 15.00 – 17.00 Uhr
Mi: 09.00 – 12.00 Uhr
Sowie nach Vereinbarung
- ADN-Schuldnerberatung
Joliot-Curie-Allee 48
18147 Rostock
Tel: 0381 / 666 87 33
Fax: 0381 / 666 47 78
e-mail: adn@schuldnerberatung-rostock.de
Internet: www.schuldnerberatung-rostock.de
- Anwaltskanzlei und Schuldnerberatung Westphal
Rechtsanwältin Dorothea Westphal
Gertrudenstr. 1 – 2
18057 Rostock
Tel: 0381 / 857 85 78

Fax: 0381 / 857 88 28
e-mail: info@aw-insolvenz.de
Internet: www.aw-insolvenz.de

Wismar:

- Schuldnerberatungsstelle im Amt für Jugend und Soziales
Scheuerstr. 2
23966 Wismar
Tel: 0 38 41 / 251 50 92
Fax: 0 38 41 / 251 50 02
Öffnungszeiten:
Di: 08.30 – 12.00 Uhr
Mi: nach Terminabsprache
Do: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr: 08.30 – 13.00 Uhr
- Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Frische Grube 2 – 6
23966 Wismar
Tel: 0 38 41 / 206 064
e-mail: schuldnerberatung@diakonie-wismar.de

14.11 Beratungsangebot des Jugendamtes

Rostock

- Amt für Jugend und Soziales
Neuer Markt 3
18055 Rostock
Tel: 0381 / 381 – 0
Sprechzeiten:
Mo: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Wismar:

- Amt für Jugend und Soziales
Servicebüro
Scheuerstrasse 2
23966 Wismar
Tel: 03841 / 251 - 50 01

14.12 Weitere Beratungsadressen

- Hansestadt Rostock
Bürgerbüro
Neuer Markt 3
18055 **Rostock**
Tel: 0381 / 381 - 0
- Bürgerbüro im Rathaus
Am Markt 1
23966 **Wismar**
Tel: 03841 / 2 51-90 33, 2 51-90 34, 2 51-90 35

15 Links und Veröffentlichungen

Neben den bereits im Text genannten hier noch einige weiterführende Links und Hinweise auf Veröffentlichungen als Ergänzung:

Allgemeine / breitgefächerte Informationen für Studierende:

www.studentenwerke.de

Das Deutsche Studentenwerk (Dachverband aller Studentenwerke deutschlandweit) bietet aktuelle Informationen rund ums Studium.

www.studienwahl.de

Seite der Bundesagentur für Arbeit – auch auf Englisch, Spanisch und Französisch mit Informationen zu Studium (Fächer, Abschlüsse, Studienplanung u.a.), Hochschulen, Internationalem Studium oder dem Berufsstart.

www.studentenseite.de

Informationen zu Studium, Studentenleben und Semesterferien, Job + Karriere sowie ein Schwarzes Brett.

Speziell für Studierende mit Kind:

www.studentenkind.de

Zahlreiche Informationen und Hilfestellungen für studentische Eltern rund um das Thema Vereinbarkeit von Kindererziehung und Studium.

Allgemeine Informationen für Eltern / Familien:

www.familienhandbuch.de

Online Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP) zu Themen der Kindererziehung, Partnerschaft und Familienbildung.

www.kindernotdienst.de

Telefonische und persönliche Beratung rund um die Uhr bei Krisen in der Familie.

www.ane.de

Der „Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.“ unterstützt bereits seit 60 Jahren Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und gibt u.a. die Elternbriefe zur Kindesentwicklung heraus.

www.kindersicherheit.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ entwickelt Maßnahmen zur Verhütung von Kinderunfällen zuhause und in der Freizeit und informiert über Unfallrisiken.

Speziell für Alleinerziehende:

www.vamv.de

Seite mit umfangreichen Informationen des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.

Merkmale / Broschüren / Informationen des Staates:

www.bmfsfj.de/

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, z.B. „Der Unterhaltsvorschuss“, „Mutterschutzgesetz“, „Elterngeld und Elternzeit“, „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“, Elterngeld- und Elternzeitrechner, Kinderzuschlagrechner

www.familien-wegweiser.de

Der Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit aktuellen Änderungen für Familien.

www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit, z.B. „Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung“

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, z.B. „Das Baby – Ein Leitfaden für Eltern“, „adhs – was bedeutet das?“, „Chronische Erkrankungen im Kindesalter“, „Eltern sein...“ u.a.

www.bmj.bund.de

Bundesministerium der Justiz, z.B. „Das Kindschaftsrecht“, „Das Eherecht“, „Gemeinsam Leben“ (Informationen für Paare ohne Ehe), „Mieterschutz“, „Gewaltfreie Erziehung“, „Guter Rat ist nicht teuer“ (Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenbeihilfe)

www.bundesfinanzministerium.de

Hier gibt es einen interaktiven Steuerrechner.

Sozialrechtliche Informationen:

www.tacheles-sozialhilfe.de

Der Verein Tacheles e.V. bietet aktuelle Informationen zu Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung.

www.ratgeberrecht.de

Internetseite zur Sendung der ARD mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen und einer Urteilsdatenbank.

www.famrz.de

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (z.B. Unterhaltstabelle)

Für internationale Studierende:

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: „Schwanger? – Informationen für Migrantinnen in Deutschland“ – Informationen zu Beratung und Hilfen bei Schwangerschaft in 5 Sprachen.

www.familienhandbuch.de

Online Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP) zu Themen der Kindererziehung, Partnerschaft und Familienbildung in 8 Sprachen.

www.ane.de

Der Verein „Arbeitskreis Neue Erziehung“ bietet kostenlose interkulturelle Familienberatung.